

AN UNSERE LESER!

Das zweite Grenzfriedensheft wird wie das erste auch allen denen zugesandt werden, die bisher der Arbeit des Grenzfriedensbundes Interesse entgegengebracht haben. Falls Sie, ohne Mitglied zu werden, auf weitere Zustellung der Hefte Wert legen, bitten wir, die beigefügte Karte zu unterschreiben und zurückzusenden. Der Jahresbezugspreis beträgt 2 DM.

Es ist beabsichtigt, dem vorliegenden zweiten Grenzfriedensheft ein Sonderheft folgen zu lassen, in welchem Detlef Hansen seiner Darstellung über die Geschichte des territorialen Selbstbestimmungsrechtes eine Analyse des nationalen und kulturellen Selbstbestimmungsrechtes hinzufügen wird. Zusammen mit der zweiten Nummer der Grenzfriedenshefte, in der unsere Leser sowohl das Abkommen der deutschen und dänischen Sozialdemokratie aus dem Jahre 1923 als auch die Kieler Erklärung aus dem Jahre 1949 abgedruckt finden, wird das Sonderheft, welches die preußischen Schulerlasse aus den Jahren 1926 und 1928 und die Leitsätze des grenzpolitischen Rates (1932) bringt, eine wichtige Materialsammlung sein, deren Fortsetzung sich aus den kommenden behandelten Themen ergeben wird.

In der dritten Nummer der Grenzfriedenshefte werden wirtschaftliche und soziale Fragen behandelt, denen in der vierten eine Erörterung kultureller Themen folgt.

Die Grenzfriedenshefte werden den Mitgliedern des Grenzfriedensbundes auch weiterhin frei zugestellt. Über eine dadurch etwa bedingte Erhöhung des Mitgliederbeitrages wird die nächste Mitgliederversammlung entscheiden.

INHALT

	Seite
Ollenhauer und Hedtoft in Flensburg am 9. März 1953	55
<i>Detlef Hansen</i>	
Begriff und Grenzen des Selbstbestimmungsrechts	57
<i>Ernst Beier</i>	
Zum Problem des Nationalitätswechsels in Südschleswig	77
<i>Ernest Renan</i>	
Was ist eine Nation?	85
<i>Dokumente zur Geschichte des Grenzlandes</i>	
Das Abkommen Wels–Stauning vom November 1923	95
Die Kieler Erklärung	97

Die Grenzfriedenshefte werden herausgegeben vom Grenzfriedensbund (Bund für deutsche Friedenarbeit im Grenzlande). Für die mit Autorennamen versehenen Beiträge zeichnen die Verfasser allein verantwortlich • Geschäftsstelle: Husum, Woldsenstraße 1 • Alle Anfragen nach dorthin erbeten

Druck: Christian Wolff, Graphische Betriebe GmbH., Flensburg.

GRENZ- FRIEDENS- HEFTE

ALS NEUE FOLGE
DER BRIEFE

Das Recht auf nationale Selbstbestimmung ist eine grundlegende Forderung sozialdemokratischer Außenpolitik. Dieses Recht kann auch den nationalen Minderheiten in Deutschland und Dänemark nicht abgesprochen werden. Wir bekennen uns in Übereinstimmung mit der dänischen Bruderpartei zum nationalen Selbstbestimmungsrecht. Beide Parteien sind zugleich der Meinung, daß diese Frage in Schleswig nicht aktuell ist. Weder Dänemark noch Deutschland haben staatspolitische Grenzforderungen geltend gemacht. Ich möchte hier ausdrücklich unsere Übereinstimmung mit den praktischen Vorschlägen für ein friedliches Zusammenleben im Grenzgebiet feststellen, die mein Freund Hans Hedtoft in seiner Kopenhagener Rede vom 10. Februar entwickelt hat. Die Grenzfrage ist nicht mehr Gegenstand der praktischen Politik.

ERICH OLLENHAUER

Es gehört nach unserer Auffassung mit zu den demokratischen Rechten, daß ein Volksteil das Recht hat, für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes zu arbeiten, wenn das mit demokratischen Mitteln geschieht. Es bereitet vielleicht vielen Menschen in diesem Lande Schwierigkeiten, diesen Standpunkt zu verstehen. Wenn man die Sache aber richtig durchdenkt, muß man zu der Erkenntnis kommen: die Freiheit ist unteilbar. Das Selbstbestimmungsrecht einer Bevölkerung muß ein selbstverständliches Prinzip mit allgemeiner Gültigkeit sein. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, daß die Frage einer Verschiebung der deutsch-dänischen Grenze auf der Tagesordnung steht. Natürlich nicht! Es ist die allgemeine Auffassung in allen verantwortlichen Kreisen in Dänemark, daß eine solche Frage überhaupt nicht aktuell ist.

HANS HEDTOFT

Wir sind für die Solidarität der freien Völker auch in Bezug auf die gemeinsame Sicherung und Verteidigung ihrer Existenz gegen mögliche Bedrohung von außen. Wir sind für die europäische Zusammenarbeit. Sie ist heute notwendiger denn je. Auf die Dauer können wir vereinzelt und getrennt unter rein nationalen Gesichtspunkten die Probleme nicht lösen, vor die alle Völker Europas gestellt sind.

ERICH OLLENHAUER

Es würde widersinnig sein, wenn wir in dem im Augenblick so stark bedrängten und hart arbeitenden Europa ernste Unruhequellen fließen hätten. Unruhequellen, die das Verhältnis zwischen zwei Ländern, zwischen zwei Nationalitäten verbittern, die jetzt wünschen, auf derselben Seite des großen, alle Kräfte fordernden Kampfes für Freiheit und Selbständigkeit zu stehen. Wenn wir selbst wollen, dann müssen wir leicht eine solche Unruhe hier an der Grenze bannen können, auch wenn die beiden nationalen Teile sich ständig in einem nationalen Wettstreit begegnen und in einem Grenzgebiet ständig begegnen müssen.

HANS HEDTOFT

Aus den Reden von Erich Ollenhauer und Hans Hedtoft
auf der Kundgebung im Deutschen Haus in Flensburg am 9. März 1953

Begriff und Grenzen des Selbstbestimmungsrechts

Ein Beitrag zur Südschleswigfrage

Veranlassung zum ernstlichen Nachdenken über das Selbstbestimmungsrecht gab mir ein Heft mit dem Titel „Das nationale Selbstbestimmungsrecht in Südschleswig“, das mir im vergangenen Jahre von „Sydslesvigsk Udvalg af 5. Mai 1945“ zugesandt wurde. Es enthält einige Reden und Aufsätze von dem früheren dänischen Staatsminister Hedtoft und von Dr. Edert, dem deutschen Bundestagsabgeordneten unseres nördlichen Grenzkreises. Ich hatte den Eindruck, daß man in diesem und jenem an einander vorbeiredete und daß eine deutliche Umreiung des nationalen Selbstbestimmungsrechts nach seinem eigentlichen Inhalt fehlte, und auch, daß man vor letzten Konsequenzen auszuweichen versuchte. Wenn Hedtoft sagt, und hinter ihm steht wohl der größte Teil des dänischen Volkes, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht akut sei, aber trotzdem anerkannt werden müsse, bedeutet das wohl, daß ein Grundsatz heute auf einen bestimmten Fall nicht angewandt werden soll, aber zu irgendeinem heute noch nicht festzustellenden Zeitpunkt praktische Bedeutung bekommen kann. Da das Anwendungsrecht auf der einen Seite noch umstritten, die Anwendungsform auf der anderen noch unklar ist, dürfte es angebracht sein, aus einem Abstand sich an die Frage heranzutasten, die weder der eine noch der andere eindeutig zu beantworten wagt. Den Abstand soll uns die Geschichte geben. Sie beweist nicht, aber sie illustriert und verdeutlicht. – Zuvor ist es aber notwendig, den Begriff selbst zu klären.

Formen des Selbstbestimmungsrechts

Auf konfessionellem Gebiet ist die Sache schon seit Jahrhunderten bekannt. Solange Menschen beieinander wohnen, gab es ein Ringen zwischen der Meinung des Einzelnen und der der anderen, und Versuche, die Ansichten des einen und der wenigen der der Mehrzahl anzugleichen. Wo es um Wesensdinge ging, brauchte man bald auch Gewalt. Die Christen haben erst nach jahrhundertelangen Verfolgungen das Selbstbestimmungsrecht auf dem Gebiet des Glaubens errungen, um es dann freilich gleichzeitig den Andersdenkenden zu nehmen. „Die wenigen, die ... töricht g'nug ihr volles Herz nicht wahrten, hat man von je gekreuzigt und verbrannt.“ Erst nach 30jährigem blutigem Kriege konnte in Deutschland sich der Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung durchsetzen, ohne daß dem Einzelnen damit das

Selbstbestimmungsrecht uneingeschränkt eingeräumt wurde. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzte es sich nach und nach in den einzelnen Staaten des deutschen Reiches und Europa durch. In privaten Kreisen sind die Vorbehalte immer noch nicht aufgegeben. Bezeichnend ist aber, daß fast zu gleicher Zeit der Kampf um das politische Selbstbestimmungsrecht auftaucht. Unser Grundgesetz vermeidet diesen Ausdruck und spricht von der Freiheit des Glaubens und des Gewissens und von der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Nationale und politische Bekenntnisse werden nicht erwähnt. Durch die „Kieler Erklärung“ wird das Grundgesetz in dieser Richtung ergänzt, wenn sie festlegt, daß das Bekenntnis zur Minderheit „weder nachgeprüft noch bestritten“ werden darf.

Wir merken, daß der Ausdruck „Selbstbestimmung“ hier an keiner Stelle verwandt wird, wenngleich er sich aufdrängt. Wir merken aber auch, daß manches, was wir darunter begreifen möchten, nicht einbezogen wird. Um zu einer vorläufigen Abgrenzung zu kommen, schlage ich meine Wörterbücher nach. Im großen Meyerschen Lexikon von 1879 finde ich das Wort überhaupt nicht, ebensowenig in dem von 1912. Erst nach 1920 tritt es in den Nachschlagewerken auf und wird einmal als das Recht eines Volkes bezeichnet, sein inneres und äußeres Schicksal selber zu bestimmen, und ein andermal als das Recht, selber zu entscheiden, ob es einen eigenen Staat bilden oder sich einem anderen anschließen will. Die letzte Deutung ist die, die wir heute im politischen Geschehen dem Wort zumeist unterzulegen pflegen, so auch in dem oben erwähnten Heft von Sydslesvigs Udvalg: Die Mehrheit der Bevölkerung eines Gebietes soll über die staatliche Selbständigkeit dieses Gebiets oder über dessen Zugehörigkeit zu einem andern Staat entscheiden können, Der Deutlichkeit wegen will ich diese Befugnis als das *territoriale Selbstbestimmungsrecht* bezeichnen. Die andere Deutung schließt darin ein auch das Recht des Volkes, seine inneren Angelegenheiten selber zu ordnen, was nichts anderes sagen will, als daß es seine Verfassung und seine Regierung selber soll bestimmen können. Es ist das Recht auf staatliche Souveränität, das wir als das *konstitutionelle Selbstbestimmungsrecht* ansehen dürfen. In diesem Sinne finden wir das Wort auch schon in der Literatur vor 1920, so bei Meinecke in seinem Buch über „Weltbürgertum und Nationalstaat“, das schon vor dem ersten Weltkriege erschien und in dem folgender Satz enthalten ist: „Kein Staat darf einem anderen eine Verfassung aufzwingen, die er selber nicht will. Das war die fruchtbare Lehre der französischen Revolution vom Selbstbestimmungsrecht der Völker.“ Wir wissen, daß dies Wort heute in dem von Meinecke gebrauchten Sinne nur für wenig Völker dieser Welt noch gilt, am wenigsten wohl für das deutsche. Frankreich hat in der Präambel zu seiner Verfassung vom 28.10.1946 sich bereit erklärt, im Interesse „der Organisation und Verteidigung des Friedens notwendige Einschränkungen seiner Souveränität“ auf sich zu nehmen. Die Entwicklung der europäischen Verfassungen wird in dieser Richtung weitergehen.

Der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts in seinem heutigen Gebrauch ist aber mit

diesen beiden Deutungen nicht erschöpft. Wir wissen, daß es von 1830 an bis heute in unserem Schleswig unter anderem darum ging, dem Einzelnen das Recht zu verschaffen, sich zu der Nation zu bekennen, der er zugerechnet werden wollte. Es ist das Recht, das die „Kieler Erklärung“ anerkannt und das sich endlich in allen Gemütern durchzusetzen scheint, auch in den Sätzen des Grenzpolitischen Rats enthalten ist. Es ist im Unterschied zu den beiden anderen Formen ein Personenrecht, das als das eigentlich *nationale Selbstbestimmungsrecht* bezeichnet werden muß.

Es umfaßt nicht logisch, aber fast immer in folgerichtigem Zusammenhang auch das Recht, das Volkstum, zu dem man sich bekennt, sich und seinen Pflegebefohlenen zu sichern, und erhebt Anspruch auf Zugang zu all den Einrichtungen, die zum Eindringen in die Kultur des Volkes, zu dem man sich bekennt, erforderlich und billigerweise erreichbar sind. Es handelt sich hier um das *kulturelle Selbstbestimmungsrecht*, dessen Durchführung heute noch überall auf größte Schwierigkeiten stößt.

Endlich kann man aber noch an einer letzten Form des Selbstbestimmungsrechtes nicht vorbei, die bei Gebietsabtretungen im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte oft eine große Rolle gespielt hat, oft umstritten war, heute allgemein anerkannt und zugestanden wird. Es ging dabei um das Recht der Option, das zuerst im Frieden zu Hubertusburg 1763 eine Rolle gespielt haben soll, seit 1859 aber sich in allen Friedensverträgen findet und den Einwohnern eines Gebietes das Recht gibt, zwischen der Staatsbürgerschaft in dem einen Staat oder in dem andern sich zu entscheiden. Es kann zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn ich es als das staatsbürgerliche Selbstbestimmungsrecht bezeichne. Ich bleibe darum lieber bei dem nicht ganz korrekten Ausdruck *optionales Selbstbestimmungsrecht*. Im werdenden Europa wird es voraussichtlich noch eine bedeutende Rolle spielen.

Ich glaube damit die wesentlichsten politischen Gebiete erfaßt zu haben, auf die sich das Selbstbestimmungsrecht beziehen kann. Außerhalb des Politischen gibt es unendlich viele mehr.

In der Auseinandersetzung um Südschleswig handelt es sich im wesentlichen um das territoriale Selbstbestimmungsrecht, aber auch die Anerkennung des nationalen hat sich noch nicht in aller Herzen durchgesetzt, und auch die Durchführung des kulturellen harrt noch immer auf beste Lösungen.

In diesem Aufsatz soll es sich allein um das territoriale Selbstbestimmungsrecht handeln. Wir verbinden meistens damit die Vorstellung, daß es aus nationalen Gründen verlangt oder gewährt wird.

Die Geburt des Selbstbestimmungsrechts

In dem Winkel zwischen Rhone und Durance liegen die Gebiete von Venaissin und Avignon, die seit dem 13. und 14. Jahrhundert der Kirche gehörten und einstmals 70 Jahre lang den Päpsten als Zwangsaufenthalt in Frankreich dienten. Hier waren im Jahre 1789 Unruhen gegen das Kirchenregiment ausgebrochen, und Vertreter der

Bevölkerung hatten die in Paris tagende Revolutionsversammlung um Aufnahme in den französischen Staatsverband gebeten. Das Ansinnen war so überraschend und unerhört, daß man es mehrfach wiederholen mußte, bevor es zur Behandlung kam. Der Ausschuß, dem die Bearbeitung übertragen ward, legte der Versammlung 15 Fragen zur Beantwortung vor. Darunter lautete die Frage 6: „Haben die Bevölkerungen von Venaissin und Avignon, wenn sie frei und unabhängig es wünschen, nicht das Recht, ihre Wiedervereinigung mit Frankreich zu wünschen?“ Die Antwort des Vertreters der Eingabe, die von der Kammer gebilligt wurde, lautete: „Es ist klar, daß ein freies und unabhängiges Volk tun kann, was es für vorteilhaft ansieht. Es kann fortfahren, eine Gesellschaft für sich zu bilden und sich regieren lassen, wie es ihm gefällt; es kann sich aber auch mit einer anderen Gesellschaft vereinigen und mit ihr einen Einigungsvertrag schließen, wenn deren Regierung ihm angenehmer erscheint.“ Es gilt der Versammlung weiter durchaus als selbstverständlich, daß in jedem Augenblick, auch außerhalb eines Krieges und ohne Beziehung auf bestimmte Vorgänge ein mißvergnügter Bruchteil eines Volkes beliebig und nach Willkür sich von seinem bisherigen Staatsverbände lossagen kann. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist der hinlänglich erkennbare Ausdruck des Willens der Mehrheit ausreichend. Eine bestimmte Form der Stimmabgabe ist nicht erforderlich.

Wir spüren den Einfluß des Rousseauschen Gesellschaftsvertrages.

Diese Haltung hielt der französischen Republik in der Folgezeit viele Möglichkeiten offen. Schon im Jahre darauf wurden Savoyen und Nizza ohne förmliche Abstimmung auf Antrag einer Gruppe durch Dekret einverleibt, Nizza sogar gegen erheblichen Einspruch. Auch in Venaissin hatten von 98 Gemeinden 38 sich nicht zur Hoheitsänderung geäußert. Man begnügte sich mit den Adressen einzelner Verbände, entsandte dann einen Kommissar zur Untersuchung der Angelegenheit oder schritt ohne weiteres zur Annexion, ohne Befragung der Bevölkerung. Auf solche Weise wurden in den Jahren zwischen 1791 und 1795 achtundzwanzig Einverleibungen durchgeführt, darunter Worms, Mainz, Lüttich, Gent, Mülhausen und Genf. In dem Verfassungsentwurf von 1793 hatte Frankreich feierlich erklärt, „daß es fremde Gebiete sich nicht eingliedern wolle, es sei denn nach dem freien, durch die Mehrheit zum Ausdruck gebrachten Willen der Bewohner des Gebiets“. In der Folge wurde dieser Beschluß aber bald vergessen. Napoleon übersah ihn vollends und schaltete mit Menschen und Räumen, ohne sich um die Meinung der Betroffenen zu kümmern, so auch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und der Wiener Kongreß 1815. Aber auch bei den vielen anderen neuen Staatenbildungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hören wir nichts von Selbstbestimmungsrecht und Plebiszit, sondern nur von Revolutionen, deren Ergebnisse anerkannt oder bestritten werden. Die Loslösung Belgiens von Holland 1830 geschieht sicher nach dem Willen der Bevölkerung, aber die wurde nicht gefragt. In Südamerika erfolgt die Bildung der neuen Staaten durch Abfall von Spanien und Portugal auf ähnliche Weise, ebenso die Befreiung

Griechenlands von der Türkei. Vom Recht des Volkes, gehört zu werden, war nirgendwo die Rede.

*

Zum ersten Male taucht der Gedanke des Selbstbestimmungsrechts wieder auf in dem um 1830 einsetzenden Ringen um unser Schleswig. Es ist Grundtvig, der in seinen „Politischen Betrachtungen“ zuerst dazu das Wort nimmt: „Die Namen Schleswig und Südjütland erinnern uns an eine eigenartige Zweifelhaftigkeit und Zweideutigkeit dieses Landes ... Ich finde es am natürlichsten, daß Schleswig selbst entscheidet, wohin es am liebsten will ... Ich glaube, es wird dem König am meisten dankbar sein, wenn er es mit Holstein verbindet.“ Auch Uwe Jens Lornsen hat sich um dieselbe Zeit für eine Volksabstimmung in Nordschleswig ausgesprochen.

Die nachweislich früheste Formulierung des Nationalitätenprinzips als leitende staatspolitische Idee aber ist enthalten in einem Rundschreiben des französischen Dichters und Revolutionsführers Lamartine an die Gesandten und Geschäftsträger der französischen Republik vom 5. März 1848.

Es ist also nicht Napoleon III., der den Gedanken des Plebiszits in die Politik geworfen hat, wie gerne behauptet wird. Wohl aber hat er ihn mit Energie aufgegriffen und bei allen Möglichkeiten als politisches Instrument anzuwenden gewußt.

Im Jahre 1858 hatte er sich vom König Emanuel von Sardinien für seine Hilfe gegen Österreich Savoyen und Nizza, die nach jener Einverleibung von 1791 wieder von Frankreich losgelöst worden waren, zusichern lassen. Freilich sollte die Gebietsübertragung ohne Zwang erst durch den Willen der Bevölkerung „effektiv“ gemacht werden. Bei der Erkundung dieses Willens, die *unter Aufsicht der Franzosen öffentlich* in einer Volksabstimmung vorgenommen wurde, ergaben sich nach einigen Darstellungen 150 000 Stimmen für Frankreich und 2000 gegen, nach anderen sogar 155 000 dafür und nur 426 dagegen.

Eigentlich war dies Plebiszit aber überflüssig, denn nach dem Wortlaut des Vertrages konnte das Ergebnis an der Abtretung nichts ändern. Es war nur die Dekoration einer vollendeten Tatsache.

Ähnlich war es mit den anderen Volksabstimmungen, die in Italien dieser vorausgingen oder nachfolgten. Garibaldi hatte 1860 und 1861 Toskana, Modena und Bologna befreit, mit Hilfe der Bevölkerung die österreichischen Truppen und Beamten verjagt und alle diese Gebiete dem König von Sardinien unterstellt. Nachfolgende Abstimmungen bestätigten überall fast hundertprozentig das Ergebnis. Sie waren vielleicht eine nachträgliche Begründung, aber keine Voraussetzung für das, was geschehen war und in der Einigung Italiens sich vollzog.

So war es bei Napoleon selbst auch schon auf innerstaatlichem, also auf konstitutionalem Gebiet gewesen, als er am 2. Dezember 1851 nach Verhaftung von 35 000 Franzosen, nach Deportation von weiteren 10 000 nach Algier und nach Ausscheidung von 65 Abgeordneten aus der Kammer sich durch Volksabstimmung mit

7,5 Millionen gegen nur 650 sich die Vollmachten geben ließ zur Schaffung einer neuen Verfassung. Im Jahre darauf gab ihm ein weiteres Plebiszit das Recht, sich Kaiser der Franzosen zu nennen. Sein großer Onkel hatte 1804 auch schon das Volk gerufen, als der Senat ihn zum Kaiser wollte. Wir werden an ähnliche Dinge in jüngster Zeit erinnert, die auch den Anspruch erhoben, Willenskundgebungen des Volkes zu sein, in Wirklichkeit aber nichts waren als die Verbrämung vollendeter, unabänderlicher Tatsachen. Mit dem Selbstbestimmungsrecht, wie wir es verstehen, haben sie nichts zu tun.

Schleswig, Dänemark und der Artikel V

Ich komme zurück auf den ersten und wirklich ersten Versuch, die Volksabstimmung zur Grundlage einer völkerrechtlichen Angelegenheit zu machen. Das ist der hier in unserer Heimat Schleswig. Ich nannte schon die beiden Männer, die als erste das Volk zur Entscheidung über Gebietshoheitsfragen anrufen wollten. Ihre Stimmen waren ungehört verhallt. Als in den Märztagen 1848 die Dinge in Schleswig-Holstein und Dänemark sich zuspitzten, kamen die von Grundtvig und Lornsen geäußerten Gedanken wieder hervor. Die Professoren Buchardi und Droysen sollen gleich zu Beginn der neuen Schwierigkeiten ihrem dänisch eingestellten Kollegen Christian Paulsen gegenüber die Anregung zu einer Volksabstimmung gegeben haben. Offiziell wurde dann die von der Rendsburger Landesversammlung am 20. März nach Kopenhagen entsandte Deputation ermächtigt, mit dem König auf ähnlicher Basis zu verhandeln. Die Lage, die sie in Kopenhagen vorfanden, war nicht so, daß es zu einer Besprechung solcher Angelegenheit kommen konnte. *Aber am 6. April ließ die Provisorische Regierung verkünden, „daß die Bevölkerung Schlesiws selber entscheiden solle, ob sie als Provinz in Dänemark einverleibt werden oder dem deutschen Vaterlande folgen wolle“.*

Es kam anders. Der Krieg brach aus. Gleich aber suchten die europäischen Mächte zu vermitteln, und in London kam es zu Besprechungen. Da war es Preußen, das die Regelung der Grenzfrage durch Volksabstimmung vorschlug. Dänemark lehnte aber ab, England auch, und eigenartigerweise nun auch die Provisorische Regierung, die übrigens an den Besprechungen nicht teilnahm. Sie ließ die Verhandellnden wissen, daß nach ihrer Meinung eine Verlegung der Grenze auch nach einer Volksabstimmung die nationalen Schwierigkeiten im Lande nicht beseitigen würde. Bald wurde die Abstimmungsfrage in den Waffenstillstandsverhandlungen zu Malmö wieder angeschnitten und wieder von Dänemark abgelehnt.

Der Krieg ging seinen Gang und endete mit der Rückzwingung Schleswig-Holsteins in den dänischen Gesamtstaat. Der dänische Minister Madvig, ein geborener Bornholmer, anerkannt als einer der größten klassischen Philologen seiner Zeit und darum wohl ausgesprochener Gegner Grundtvigs, schlägt noch einmal, am 13. Oktober 1850, dem dänischen Reichstag eine endgültige Lösung der schleswigschen

Frage durch Abstimmung vor. Auch sein Vorschlag wird abgelehnt. Dänemark ist bis 1864 für das Selbstbestimmungsrecht nicht zu haben. Vielleicht wäre es auf eine Teilung eingegangen, aber nicht auf eine Befragung der Bevölkerung. Bei dem Einverleibungsgesetz vom 13. November 1863 dachte es weder an das eine noch an das andere.

Wieder kommt es zum Krieg. Wieder trifft man sich in London, und wieder ist es Preußen, das das Selbstbestimmungsrecht als Grundlage einer Einigung vorschlägt, und wieder wird der Vorschlag von Dänemark und den anderen Kongreßmächten abgelehnt. England will nur Südschleswig, Holstein und Lauenburg ein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht einräumen, und auch nur in konstitutioneller Hinsicht. Frankreich will die Grenze nach strategischen Gesichtspunkten zu Gunsten Dänemarks als des kleineren Staates gezogen wissen. Österreich zweifelt das Selbstbestimmungsrecht als solches sowohl nach seiner theoretischen Berechtigung als nach seiner praktischen Durchführbarkeit an. Der Wille der Bevölkerung soll durch seine gesetzmäßigen Organe, nicht durch Volksbefragung ermittelt werden. Rußland und Schweden schließen sich dem an. Nach langen ergebnislosen Auseinandersetzungen läßt Bismarck am 18. Juni durch seinen Vertreter, den Grafen Bernstorff, erklären: „Wir verlangen im Auftrage unserer Regierung, daß die Bewohner Schleswigs um ihre Zustimmung gefragt werden ... und daß weder über die ganze Bevölkerung noch über einen Teil derselben eine Entscheidung getroffen wird, ohne daß deren Wünsche rechtlich ermittelt werden.“ Er wird vom Grafen Beust, dem Vertreter des Deutschen Bundes, unterstützt, und kurz vor Abbruch der Verhandlungen schlägt auch der Vertreter Frankreichs dann eine Abstimmung vor, freilich nur in dem gemischten Gebiet Mittelschleswigs, das er im Norden von dem ohne Abstimmung an Dänemark zu gebenden Nordschleswig und im Süden von dem mit Holstein zu vereinenden Südschleswig getrennt wissen will. Wir haben hier die drei Zonen, die wir 1920 in Versailles wiedertreffen. Dänemark lehnt auch diesen Vorschlag ab — und verliert alles.

Im Wiener Frieden gehen 1864 die schleswig-holsteinischen Rechte des Königs von Dänemark an den Kaiser von Österreich und an den König von Preußen über, und zwei Jahre später erhält Preußen im Frieden zu Prag das alleinige Verfügungsrecht über die Herzogtümer, nun freilich mit der von Napoleon hineingedrängten „*Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte des Herzogtums Schleswig, wenn sie in freier Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.*“ Es ist der bekannte Artikel oder Paragraph V.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, den Bemühungen nachzugehen, die gemacht worden sind, um dieser Selbstbestimmungsforderung gerecht zu werden. Eine Einigung zwischen Preußen und Dänemark über die mit der Abstimmung verbundenen Einzelheiten und den sich daraus ergebenden Weiterungen erwies sich als unmöglich,

und im Jahre 1878 verzichtete Österreich „in Würdigung der Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung des in jenem Artikel niedergelegten Prinzips entgegenstellen“, auf dessen Erfüllung.

Man wundert sich über die Ruhe, mit der Europa die Rücknahme dieses immerhin vielbeachteten völkerrechtlichen Versprechens aufnahm. Weder Dänemark noch England noch Frankreich oder Rußland regten sich auf. Die Idee des Selbstbestimmungsrechts, die sich 1864 und 1866 nur unter großen Anstrengungen hatte durchringen können, war wieder in den Hintergrund gedrängt worden und scheinbar schlafen gegangen. Nur die dänische Bevölkerung Nordschleswigs protestierte im Namen heiligen Rechts und hielt den Gedanken daran über die Zeiten hinweg lebendig, bis er sich 1920 erfüllte.

Abkehr vom Prinzip der Selbstbestimmung

Aber wir sind den Dingen vorausgeeilt. Der Anspruch auf Volksabstimmung wurde den Nordschleswigern 1866 zugestanden, und zwar auf Veranlassung Napoleons III. Wie wenig dieser übrigens auf eine ehrliche Durchführung Gewicht legte, hören wir gelegentlich aus einer Äußerung, die er Bismarck gegenüber machte: Man möge Dänemark irgendwie entgegenkommen, es käme bei der Abtretung nur auf ein Minimum an, gleichsam nur auf ein Zeichen guten Willens. Preußen brauche nur der Form zu genügen. Ihm wird aus jener Zeit auch das Wort in den Mund gelegt: „Volksabstimmung ist ein Klavier, das jede Melodie spielt, die man haben will.“ Gerade deswegen konnte er sie auch bei jeder Gelegenheit als politisches Mittel in die Waagschale werfen, er wußte, wie das Klavier zu handhaben war. Er kaufte 1867 Luxemburg von Holland, ohne die verkaufte Bevölkerung zu fragen. Freilich wollte er sich den Handel wie acht Jahre zuvor in Savoyen und Nizza durch das Volk bestätigen lassen. Bismarck schien nicht abgeneigt, seine Einwilligung zu geben, und dachte dabei von der leidigen Nordschleswigfrage loszukommen. Es ergaben sich aber andere Schwierigkeiten, und die Luxemburger Sache wurde in London anders geregelt, Das Volk wurde nicht gefragt.

Inzwischen war der Bürgerkrieg in Nordamerika ausgebrochen und zu Ende gegangen. Die Bevölkerungen der Südstaaten wurden gegen ihren Willen in den Zusammenhang der alten Staatsverhältnisse zurückgezungen, denn trotz aller Freiheit, die die Verfassung dem Einzelnen zusicherte, hieß es in Artikel XIV der Declaration of Rights von Virginia, „daß das Volk ein Recht auf eine einheitliche Regierung habe und daß daher keine Regierung gesondert oder unabhängig von der Regierung Virginias innerhalb dessen Grenzen gebildet werden solle.“ Diese Bestimmung ist unausgesprochen auf das gesamte Gebiet der USA übertragen worden. Aber das war vier bzw. 15 Jahre vor jenem Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung in Paris, von dem wir eingangs hörten. Das Gebiet der USA sollte eins und unteilbar sein. Das Selbstbestimmungsrecht ward auf territorialem Gebiet innerhalb der Staaten nicht

anerkannt. Und so ging es 1871 auch mit Elsaß-Lothringen. England, Frankreich, Nordamerika und die Schweiz wollten den Anschluß der Reichsländer von der Zustimmung der Bevölkerung abhängig machen. Bismarck lehnt das unter Berufung auf die Notwendigkeit strategischer Grenzen gegen Frankreich ab und will von nationalen „Oberlehrertheorien“ überhaupt nichts wissen. Die nüchternen Überlegungen bester Verteidigungsmöglichkeiten sind für ihn ausschlaggebend, und nur gegen Zahlung einer fünften Milliarde verzichtet er auf die Annexion Belforts. Aber auch in der übrigen Welt setzt sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht durch. Bei der Einverleibung von Alaska, Cuba, Mexiko und den Philippinen durch die USA dachte keiner daran, ebensowenig in der darauf folgenden Kolonisationsperiode in Afrika. Als Helgoland 1890 von England an Deutschland verkauft wurde und man im Oberhause Salisbury fragte, ob nicht die Bevölkerung gehört werden müsse, antwortete er: „Die Volksabstimmung gehört nicht zu den Überlieferungen unseres Landes. Wir haben keine Volksabstimmung vorgenommen, und ich sehe keine Veranlassung zu solchem Verfahren.“ Und so sah Dänemark auch die Sache an, als es 1916 St. Croix und St. Thomas an die Staaten verkaufte.

Das Selbstbestimmungsrecht ist bis zum Ende des ersten Weltkrieges nur einmal, und zwar hier in der Auseinandersetzung um Nordschleswig ernstlich in die Politik der europäischen Staatengesellschaft geworfen und, wie wir hörten, wieder zurückgezogen worden.

Es ist notwendig, einen Augenblick darüber nachzudenken, welche tieferen Gründe seiner Anwendung sich immer wieder entgegenstellten.

*

Am 4. Februar 1879 wurde im Deutschen Reichsanzeiger die Aufhebung des Artikels V bekanntgegeben. Nicht lange danach erschien in Wien ein ausgezeichnetes Buch über Option und Plebiszit. Es ist von einem österreichischen Staatsrechtslehrer verfaßt und untersucht in einem an Treitschke erinnernden Stil und in überzeugender Gedankenführung die Fragwürdigkeit des „plebiszitären Selbstbestimmungsrechts“. Es ist kaum anzunehmen, daß es in Anlaß der Nordschleswigfrage entstanden ist. Es wird vielmehr der Zusammenstoß des nationalen Gedankens mit dem vielgestaltigen Staatensystem der österreichisch-ungarischen Monarchie nach 1867 gewesen sein, der dem Autor die Feder in die Hand drückte.

Das Buch weist auf den von mir anfangs erwähnten Fall von Venaissin und Avignon hin und zitiert die schon bekannten Worte aus dem Protokoll der Gesetzgebenden Versammlung: „Wenn die Avignoner auch seinerzeit sich freiwillig dem Papst unterstellt haben, so steht ihnen doch das Recht zu, heute ihren Willen zu ändern und sich der französischen Nation anzuschließen, wenn sie darin einen Vorteil sehen. Denn jeder mißvergnügte Teil eines Volkes kann, ohne Beziehung auf bestimmte Vorgänge auch außerhalb eines Krieges beliebig und nach Willkür sich von seinem bisherigen Staatsverbande lösen. Zur Gültigkeit bedarf es nur des hinlänglich erkennbaren

Willens der Mehrheit.“

Wir müssen dem Verfasser recht geben, daß solche Gedanken in ihrer Konsequenz zur Auflösung jedes staatlichen Seins führen müssen, zur Verneinung der mit dem Staatsbegriff verbundenen Idee der Stabilität. Aus diesem und aus anderen Gründen entbehrt das Selbstbestimmungsrecht nach Stoerk – so ist der Name des Verfassers – „jeder rechtsphilosophischen Begründung und stellt ein ebenso unhistorisches wie staatsfeindliches Unternehmen dar.“

Er meint weiter: „Mit demselben Recht, mit dem eine Bevölkerung den Anspruch stellt, über eine Hoheitsänderung zu entscheiden, weil sie für ihr Leben von entscheidender Bedeutung sei, müßte ein Volk befragt werden bei einer Kriegserklärung, wo es geradezu um die physische Existenz jedes einzelnen Staatsbürgers geht.“ Er bezweifelt auch, daß die Erfassung der Willensrichtung einer Gesellschaft durch Stimmzählung einen Rechtscharakter beanspruchen kann. „Das Volk“, schreibt Stoerk, „folgt immer der Seite mit dem intensivsten Propagandaapparat. Sein Ja und Nein richtet sich sehr oft nur nach Augenblicksstimmungen, die nicht jene Dauerhaftigkeit verbürgen, die zur Sicherung der ruhigen Entwicklung eines Staates erforderlich ist.“

Ohne uns mit diesen Ansichten zu identifizieren, können wir doch an einem Beispiel jüngster Zeit bestätigen, welche Bedeutung man einer richtigen Formulierung bestimmter Fragen und der Intensität der für die gewünschte Antwort notwendigen Propaganda beimißt.

Die dänischen Färöer waren während des letzten Krieges vom Mutterland vollständig abgeschnitten, hatten sich an Selbständigkeit gewöhnt und zeigten deshalb nach dem Kriege in weiten Kreisen der Bevölkerung Neigung, ihre Selbständigkeit zu behalten und ihre bisherige staatliche Verbindung zu Dänemark zu lösen. Dänemark konnte sich den Wünschen nicht ohne weiteres verschließen und gestand den Färingern nach langen Verhandlungen das Selbstbestimmungsrecht zu. Vom Lagthing, wo die Stimmung geteilt war, wurde zunächst folgende Fassung des Stimmzettels beschlossen:

1. *Wünschen Sie, daß der Vorschlag der dänischen Regierung in Kraft tritt?*
(Der lautete auf Verbleiben im dänischen Staatsverband. Wir achten auf das Wort „dänischen“.)
2. *Wünschen Sie, daß die Färöer von Dänemark losgerissen werden?*
(Wir achten in der letzten Frage auf das Wort „losgerissen“.)

Das war am 9. Mai 1946. Am Tage darauf wurde von der Mehrheit folgender Änderungsvorschlag eingebracht: Frage 1 soll lauten: „Wünschen Sie, daß der Vorschlag der Regierung in Kraft tritt?“ Das Wort „dänischen“ sollte ausgelassen werden.

Das Ergebnis war eine Verfassungsänderung, in der beschlossen wurde, daß die

staatsrechtliche Stellung der Färöer innerhalb des Dänischen Reiches aufrechterhalten wurde wie bisher. Wir merken, wie sorgfältig man die Worte nach dem Wunsch der Mehrheit des Parlaments abwägt, um das gewünschte Resultat zu erzielen. Ein einziges Wort kann wogende Gefühle wecken. Es schaudert uns vor der Tatsache, daß heute, im Zeitalter von Rundfunk und Presse, der Ablauf der Geschichte mehr als je solchem Gesetz unterworfen sein soll.

Der Österreicher von 1879 ahnte das alles noch nicht, nur daß hinter den Volkskundgebungen sich nicht immer die Wahrheit verbarg und daß solche Kundgebungen unter dem Namen des Selbstbestimmungsrechts das Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie bedeuten konnten.

Die Doppelmonarchie hatte durch das Staatsgrundgesetz von 1867 ihren Völkern neue Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben im Donauraum gegeben. Allen „Volksstämmen“ war ein unverletzliches Recht auf Gleichberechtigung und auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache, also das nationale und kulturelle Selbstbestimmungsrecht, zugesichert worden. Manchem wurde schwindelig bei dem Gedanken, daß solche Freiheit sich auch auf das territoriale Gebiet ausweiten könnte. Österreich mußte aus Selbsterhaltungstrieb das territoriale Selbstbestimmungsrecht der Völker ablehnen.

Dagegen haben wir nicht den Eindruck, daß Bismarck sich davor gefürchtet hat. Wir hörten schon, daß er als erster es 1864 auf der Londoner Konferenz vorgeschlagen und als Waffe sowohl gegen England als gegen Frankreich und Dänemark gebraucht hat. Andererseits haben wir uns davon überzeugt, daß er nicht aus Begeisterung für die Idee getrieben wurde, sondern es in die Waagschale warf, wo es ihm als Mittel für die Durchführung seiner Politik brauchbar erschien. Darum kam es für ihn nicht in Frage bei den Einverleibungen von Hannover, Hessen-Nassau und Elsaß-Lothringen. Volksabstimmung hätte auch in Schleswig-Holstein seine Absichten vereitelt. Auch verzichtete er im Gegensatz zu Italien auf Volksbefragung bei der Gründung des neuen Reichs. In der Luxemburgfrage dagegen war er bereit, seine Bedenken zurückzustellen, weil es ihm um Beruhigung Frankreichs zu tun war. Der Widerstand im Parlament nur ließ es geraten erscheinen, von Napoleon abzurücken und sich auf kommenden Krieg einzustellen.

Die isolierte Stellung Bismarcks im deutschen Volke bis zur Beendigung des Krieges mit Österreich ist bekannt. Die ganze Kluft zwischen ihm und dem Volke wird aber aufgedeckt, wenn man sich an eine Erklärung erinnert, die am 8. April 1866 zu Alzey in der Pfalz von einer Volksversammlung beschlossen ward, zu der sich mehr als 50 000 Männer zusammengefunden hatten:

1. „Wir verdammen als rechtswidrig und undeutsch die Annexionspolitik des Herrn von Bismarck, welche einzig die Schuld an der unheilvollen Lage des Vaterlandes trägt.
2. Wir verdammen die unausbleibliche Folge dieser abenteuernden Politik, das

Hereinziehen des Auslandes in deutsche Angelegenheiten als Landes- und Hochverrat.

3. Es ist die Pflicht des gesamten deutschen Volkes, dem heranziehenden Krieg zwischen den Häusern Hohenzollern und Habsburg mit dem allerentschiedensten Nein entgegenzutreten und die *sofortige Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Elbherzogtümer* gebieterisch zu fordern.
4. Es ist die Pflicht des Volkes in Preußen, dem verfassungs-, gesetz- und -ehrlosen Treiben seiner Junkerregierung ein Ende zu machen. Jede Sympathie mit irgendeinem Zwecke dieser Regierung, jedes Eingehen auf die vorgebliche Bundesreform ist Verrat an der Freiheit und am deutschen Vaterlande.“

Wir wissen, daß Bismarck sich durch solche Entschließungen und auch durch ärgere Mittel auf seinem Wege nicht hat beirren lassen. Er wollte sein Werk notfalls auch gegen die öffentliche Meinung durchsetzen. Eine Vorbereitung oder eine Sanktionierung seiner Reichsgründung durch das Selbstbestimmungsrecht des Volkes lag ihm vollkommen fern. Wir mögen das bedauern. Aber auch in den Herzen und Hirnen der anderen politischen Größen seiner Zeit hatte die Idee sich noch nicht durchgesetzt. So war es kein Wunder, daß mit der Aufhebung des Artikels 5 der Selbstbestimmungsgedanke vorerst aus der europäischen Politik verschwand.

Einmal nur tritt er vor dem ersten Weltkriege, und da freilich mit unumstrittener Beweiskraft, hervor. Das war im Jahre 1905 bei der Loslösung Norwegens von Schweden.

Neunzehnhundertundfünf

Norwegen hatte bis zum Jahre 1815 den dänischen König als Oberherrn gehabt, wie Schleswig-Holstein bis 1864. Durch ein ränkevolles Spiel Bernadottes und durch ungeschickte dänische Politik kam es an Schweden. Es behielt dabei seine im letzten Augenblick ihm vom dänischen König verliehene sehr freie Verfassung und hatte nur den König, die Münze, die Flagge und die Konsularvertretung mit Schweden gemeinsam. Mit dem wachsenden Handel Norwegens aber wuchs das Verlangen nach eigener Flagge und eigener Vertretung im Auslande. Der eifrigste Vertreter der Loslösung war Fridtjof Nansen. Das norwegische Storting ging eigenmächtig vor, beschloß, eine eigene Flagge einzuführen und eigene Konsuln einzusetzen, und als im Jahre 1905 der schwedische Kronprinz, ohne das Thing zu fragen, als Vertreter beider Reiche an der Hochzeit des deutschen Kronprinzen in Schwerin teilnahm, hoben sie die Union auf.

Trotz dieses kühnen Vorgehens verlor der König die vornehme Ruhe nicht, ordnete freilich die Mobilmachung an und ließ sich die notwendigen Mittel für notwendige Maßnahmen bewilligen. Die Bank von England aber hatte den Norwegern Mut

gemacht und hielt Schweden von Gewaltmaßnahmen ab. Der König mißbilligte zwar das turbulente Vorgehen der Norweger, wollte aber seine endgültige Stellungnahme aussetzen, bis ein ordnungsmäßiger Antrag auf Lösung der Union eingegangen und in einem Plebiszit die Meinung des Volkes zum Ausdruck gekommen sei. Am 13. August 1905 erklärten bei 80prozentiger Wahlbeteiligung 368 200 Norweger sich für und nur 184 gegen die Auflösung der Verbindung mit Schweden.

Es bestätigt sich hier, was ein deutsch-französischer Schriftsteller, Franz Lieber, sagt: „Der Wille des Volkes offenbart sich immer in den Ereignissen selber. Das Plebiszit ist ein überflüssiger Ausdruck dieses Willens.“ Wenn wir an die Bismarcksche Reichsgründung denken, können wir die Allgemeingültigkeit dieses Urteils nicht bestätigen. Die Geschichte ist keine angewandte Mathematik, die nach gegebenen Lehrsätzen sich vollzieht. Sie gibt für jeden Fall sich selber das Gesetz. So kann man auch das Plebiszit nicht als überflüssig abtun. Bei Norwegen sehen wir, daß es den notwendigen Schlußstein einer sich durchsetzenden Entwicklung ist und als Deklaration und Erhärtung eines vorhandenen Zustandes seinen Platz in der Geschichte hat.

In Europa wurde die Abstimmung in Norwegen kaum bemerkt. Man beachtete nur das Ergebnis: Ein neuer Staat war entstanden und hatte sein Schicksal, das bisher von einem anderen gelenkt worden war, selber in die Hand genommen. Im engen Kreise nur mit Freunden aus Dänemark sprach man vom unerfüllten Paragraphen 5.

Hoffnung und Enttäuschung nach dem ersten Weltkriege

Dann kam der Weltkrieg und bald die Überzeugung, daß nach seinem Ende neue Ordnungen nach neuen Prinzipien Platz greifen würden.

Schon auf einer Nationalitätenkonferenz in Paris im Jahre 1915 sollen verschiedene „unterdrückte Nationen“ – es handelt sich hier in der Hauptsache um Juden – ihre Ansprüche angemeldet haben. Zum ersten Male tritt uns die klare Umreiung des Neuen aber entgegen während der Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk 1917. Da erklärt der russische General Joffe im Namen seiner Regierung: „Ruland wird den verschiedenen Nationalitäten, die vor dem Kriege die politische Unabhängigkeit nicht besaen, die Möglichkeit geben, über die Frage ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staate frei zu bestimmen, oder durch Abstimmung über die nationale Unabhängigkeit selber zu entscheiden.“ Graf Czernin, der Vertreter der Mittelmächte, antwortet drei Tage später: „Es liegt nicht in der Absicht der Verbündeten, die staatliche Zugehörigkeit nationaler Gruppen, die keine Selbständigkeit haben, zwischenstaatlich zu regeln.“ Er lehnt die territoriale Selbstbestimmung nicht rundweg ab, will aber die staatliche Zugehörigkeit nationaler Gruppen den einzelnen Staaten zur verfassungsmäßigen Lösung selbst überlassen. Er will nur eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Bindung in dieser Richtung nicht eingehen. Das war am 25. Dezember 1917.

Dann aber fällt, und vielleicht daraufhin, am 11.2.1918 die große Rede Wilsons im Kongreß: „Selbstbestimmung ist keine bloße Redensart. Sie ist ein drängendes Prinzip des politischen Handelns, das von den Staatsmännern nur auf ihre eigene Verantwortung hin mißachtet werden kann. Völker und Provinzen sollen nicht aus einer Souveränität in die andere verschachert werden ... Die Regelung der Grenzen darf nur erfolgen auf Grund freier Annahme dieser Ordnung durch die davon betroffenen Völker.“

So mußte Deutschland in den Friedensbedingungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkennen, auch für Nordschleswig, das ursprünglich im Traktat nicht erwähnt worden war. Brockdorf-Rantzau, dem die Bedingungen am 7. Mai 1919 ausgehändigt wurden, betonte in seiner Antwort, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht ein Grundsatz sein dürfe, der nur zuungunsten Deutschlands Anwendung finde, er müsse vielmehr auch dort zur Geltung kommen, wo deutschstämmige Bevölkerungen Anschluß an das deutsche Reichsgebiet wünschten. Man dachte dabei wohl vor allen Dingen an Deutsch-Österreich, das schon am 12.11.1918 seinen Anschluß erklärt hatte und ihn auf Befehl der Alliierten wieder zurücknehmen mußte.

Die zwingende Kraft des Selbstbestimmungsrechts, die aus dem Kriegs- und Kriegsausgangserlebnis allerorten hervorbrach, schien der Welt einen neuen Stempel aufdrücken zu sollen, und doch blieb Österreich nicht das einzige Land, dem man dies Recht verweigerte.

In Elsaß-Lothringen und im Korridor, in Danzig, im Memelland, in Südtirol und im Hultschiner Ländchen war von Abstimmung keine Rede. In Eupen-Malmédy wurden Listen ausgelegt, in die ein jeder sich eintragen konnte, der den Anschluß an Belgien nicht wollte. In Nordschleswig verzichtete Dänemark durch die Blockbildung der ersten Zone von sich aus auf eine saubere Durchführung des Gedankens. In Oberschlesien waren mehr als 60 Prozent der Stimmen für ein Verbleiben bei Deutschland. Trotzdem wurden die wertvollsten Gruben mit fast 900 000 Menschen Polen zugeteilt. Ähnlich war es in den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns.

Alle Beteiligten verloren nach alledem den Glauben an die ehrlichen Absichten der Propheten des Selbstbestimmungsrechts und an die praktische Durchführbarkeit des Prinzips. Das wurde vor allen Dingen erhärtet durch die Behandlung der Aalandfrage. Die Aalandinseln hatten bis 1917 zu Rußland gehört und wurden bei den Abschlußkonferenzen des 1. Weltkrieges Finnland zugesprochen, trotzdem die Bevölkerung nach Abstammung, Sprache und Neigung sich Schweden zurechnete. Der Völkerbund hatte einen Engländer an Ort und Stelle entsandt und mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt, auf dessen Bericht hin dann die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts auf die Inseln abgelehnt. In der Begründung heißt es: „Obwohl der Grundsatz, daß Völker über sich selber bestimmen müssen, einen bedeutenden Platz im modernen politischen Gedankengut, insbesondere nach dem Kriege einnimmt, muß doch betont werden, daß er keinen Eingang in den

Völkerbundpakt gefunden hat ... Das Recht, über nationale Territorien zu verfügen, ist notwendiges Attribut des Staates.“

Nach Raymond Buell, Professor an der Harvard-Universität, heißt es weiter: „Sprachlichen oder religiösen Minderheiten oder irgendwelchen anderen Bevölkerungsgruppen das Recht zuerkennen, sich von der staatlichen Gemeinschaft, zu der sie gehören, loszusagen, weil sie es so wünschen und es ihnen angenehmer ist, würde alle Ordnung und Stabilität im Staate zerstören und zu einer unerträglichen Anarchie führen. Es wäre die Aufstellung einer Theorie, die mit dem Wesen des Staats als territorialer und politischer Einheit unvereinbar ist.“

Damit war eigentlich das Selbstbestimmungsrecht, das 1918 mit unzweifelhafter Eindeutigkeit in den politischen Gestaltungsprozeß hineingeworfen worden war, aus der ernsthaften Erörterung ausgeschaltet. So ist es nicht verwunderlich, daß Lansing, der Sekretär Wilsons während der Pariser Verhandlungen, in seinem Tagebuch feststellt: „In den Friedensverhandlungen, die den Weltkrieg beendigten, ist das Selbstbestimmungsrecht als allgemeingültiges Prinzip und anwendbares Recht in vielen Punkten aufgegeben worden ... Es unterliegt keinem Zweifel, daß Wilson selbst durch seine Handlungen den Beweis erbracht hat, daß die Selbstbestimmung eine bloße Phrase ist, die man als gänzlich abwegig bezeichnen muß und beiseiteschieben kann, weil sie praktisch nicht anwendbar ist ... Das Selbstbestimmungsrecht ist bis an den Rand mit Dynamit geladen.“

Dänemark und Südschleswig

Heute ist es überall still geworden um das Selbstbestimmungsrecht, nur nicht in Südschleswig und in Dänemark.

Wir hörten eben, daß es in die Völkerbundsatzung seinerzeit nicht aufgenommen wurde. Vor kurzem wurde der Versuch gemacht, es in den Satzungen der UNO zu verankern. Neun Staaten waren dagegen, darunter die USA, Italien, Belgien, Holland, Australien, Neuseeland und die Türkei. Englands gleichgültige Haltung gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht offenbart sich unmißverständlich in der Note vom 9.9.1946, in der es Dänemark anheimstellt, in Südschleswig eine Grenzverlegung vorzuschlagen mit oder ohne Unterlagen einer Volksabstimmung. Man kann nach alledem nicht behaupten, daß das Selbstbestimmungsrecht ein allgemein anerkanntes Prinzip sei. Sogar Schweden hat in jüngster Zeit davon Abstand genommen, als die Aalandinseln einen neuen schüchternen Versuch machten, dorthin Anschluß zu finden.

In Deutschland sind die Meinungen geteilt. Mancher glaubt, daß wir heute angesichts der Verstümmelung unseres Reichsgebietes unbedingt daran festhalten müssen. Man muß es aber als widersinnig bezeichnen, wenn man die Wiedergutmachung eines mit brutaler Gewalt begangenen Unrechts, um nicht zu sagen Verbrechens, davon abhängig machen will, daß der Mißhandelte den Wunsch nach Wiedergutmachung

selbst erst zum Ausdruck bringen soll. Das gilt gleichermaßen für Polen, Juden, wie für uns Deutsche. Ebenso muß es als widersinnig bezeichnet werden, die starrsinnigen Bestrebungen Frankreichs, uns die Saar zu entwenden, durch Wiederholung der Abstimmung von 1935, bei der 477 119 Stimmen für Deutschland gezählt wurden und nur 2 124 für Frankreich, als völkerrechtswidrig zu stempeln.

Da, wo die politische Entwicklung auf Neuordnung drängt, wird man die Stimme des Volkes weder ausscheiden können noch wollen. Innerhalb eines Kulturkreises, der das möglichst hohe Glück möglichst vieler im Auge hat, wird das Selbstbestimmungsrecht auch gerufen werden, wenn es sich um Findung sinnvoller Entscheidungen über territoriale Angelegenheiten handelt. Wo aber rohe Gewalt sich über alles Menschliche hinwegsetzt, liegt die Stimme des Volkes nicht mehr in der Ebene des Geschehens.

Es gibt aber noch andere Grenzen seines Anwendungsbereichs.

Meine Untersuchung ist veranlaßt worden durch die konkrete Forderung dänischer Kreise auf Anwendung des territorialen Selbstbestimmungsrechts auf Südschleswig. Ob sie heute akut ist oder später, trifft nicht das Grundsätzliche, dem es nachzugehen gilt.

Wir hörten schon, daß Dänemark bis 1866 die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts auf das Herzogtum Schleswig abgelehnt und die Auseinandersetzung mit den Waffen oder die Verhandlung mit dem Partner vorgezogen hat. Auch nach 1866 hat es gehofft, auf dem Verhandlungswege mit Preußen etwas erreichen zu können. Bis kurz vor dem 1. Weltkriege hat es seine Bemühungen in dieser Richtung nicht aufgegeben. Alnor berichtet, daß im Sommer 1906 Verhandlungen zwischen dem deutschen Generalstabschef von Moltke, der soeben diesen Posten übernommen hatte, und dem Departementschef des dänischen Kriegsministeriums, Hauptmann Lütken, wegen der Lage Dänemarks in einem kommenden Kriege stattgefunden haben, in denen auch die Regelung der Nordschleswigfrage und unter Umständen ein Austausch mit Dänemarks westindischen Kolonien zur Sprache stand.

Erst seit 1920 erscheint das Selbstbestimmungsrecht in Dänemark als einzig brauchbares Mittel zur Lösung territorialer Fragen geeignet. Nach glücklicher Verwirklichung der durch zwei Generationen hindurch gehegten Wiedervereinigungsträume ist das Selbstbestimmungsrecht bei unseren Nachbarn im Norden zu einem Dogma und scheinbar zu einem Humanitätsgrundsatz geworden. Man weist darauf hin, daß man im Jahre 1919 die Isländer selber hat entscheiden lassen, ob sie bei Dänemark bleiben oder selbständig sein wollten, und daß man ihnen 1944 wieder anheimstellte, ob die Personalunion aufrechterhalten werden sollte oder nicht. Wir wissen, daß die Interessen der USA an Island diese Haltung weithin beeinflußt haben. Von den Färöern hörten wir schon, und von den sorgfältig formulierten Abstimmungsfragen. Angesichts dieser Tatsachen kann man gewiß nicht leugnen, daß Dänemark das territoriale Selbstbestimmungsrecht respektiert, wo es an

den Staat heran- 1920 mit 80 Prozent Stimmen für Deutschland. Für Dänemark wurden im ganzen enthalten. Es ist nicht nur der Glaube an das Recht der Selbstbestimmung, der sich geltend macht, sondern es hat sich daneben die weise Erkenntnis durchgesetzt, daß darin wohl für Dänemark die letzten tragbaren politischen Möglichkeiten für die Zukunft eingeschlossen sind. Es ist immer noch ein politisches Mittel, das man zu den allgemeinen Menschenrechten zählen und von allen Staaten anerkannt wissen möchte. Weite Kreise hoffen noch immer, daß in einem etwa kommenden Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten das Recht auf Volksabstimmung in Südschleswig verankert wird, und so nationale Hoffnungen weiter für die Zukunft genährt werden können. Es soll nicht verschwiegen werden, daß auch Stimmen laut geworden sind, die vor solcher Festlegung warnen. Eine einzige nur ließ sich hören, die auf eine neue Katastrophe Deutschlands glaubt warten zu können.

*

Von Südschleswig her sieht die Sache etwas anders aus. Die Traktatmächte in Versailles hatten für 1920 ursprünglich Abstimmungen im ganzen Gebiet des ehemaligen Herzogtums vorgesehen, und zwar aufeinanderfolgend in den drei Zonen, von denen 1864 schon die Rede war. Auf Antrag Dänemarks sah man von einer Abstimmung in der dritten, südlichen, Zone ab. Die zweite entschied sich am 14. März mit 80 Prozent Stimmen für Deutschland. Für Dänemark wurden dort im ganzen 12 725 abgegeben. Deutsche und dänische Wissenschaftler und Politiker rechnen, daß etwa die Hälfte dieser Stimmen von Wählern kamen, die nicht in dem Raum wohnten und nur auf Grund ihrer Geburt ein Stimmrecht besaßen. So blieben nur reichlich 6000 übrig, die auch für spätere Wahlen in Frage kommen konnten. Diese Zahl hat die dänische Liste einmal noch erreicht, im Jahre 1924. Im übrigen schwankte sie und ging bis zur letzten Wahl vor der Hitlerzeit auf 1544 zurück. Wir glauben, daß dieser Rückgang nicht als Zeichen einer Umsinnung zu deuten ist, sondern als Ausdruck der politischen Aussichtslosigkeit ihrer Lage. Rechnen wir diesen 6000 die nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen zu, so kommen wir auf eine nationaldänische Minderheit von etwa 10 000, eine Zahl, die auch von Aage Friis und Eskildsen errechnet wurde, manchem Deutschen aber als zu hoch gegriffen vorkommt. Die innere Verbundenheit dieser Minderheit mit dem Mutterlande kann man vielleicht am besten an Folgendem ermessen. Dänemark hatte nach der Abstimmung 1920 den bei Deutschland verbliebenen Schleswigern, auch denen, die außerhalb der Abstimmungsgebiete wohnten, erstmalig in der Geschichte das Optionsrecht für Dänemark zugebilligt. Ich weiß nicht, wieviele davon Gebrauch gemacht haben. Mir sind aber nur wenige bekannt. Bis auf einzelne blieben sie trotz ihrer Neigung zu Dänemark, wo sie waren. Das Heimatgefühl der Schleswiger scheint stärker zu sein als das nationale, und die dänische Propaganda rechnet noch heute mit dieser Tatsache. Wie denn auch nicht wenig deutsche Nordschleswiger im abgetrennten Gebiet um der Heimat willen als Beamte und Lehrer dort geblieben sind. Das erscheint

in einem um so grelleren Licht, wenn man sich dabei der Elsaß-Lothringer erinnert, denen 1871 das Optionsrecht für Frankreich zugestanden wurde. Von 1 517 494 deutschstämmigen und deutschsprechenden Einwohnern optierten 538 517 für Frankreich. Zu Zehntausenden verließen sie die Heimat und gingen nach Algier, trotzdem die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland entschieden günstiger waren als in Frankreich und seinen Kolonien.

Wenn der Schleswiger von heute zwischen Heimat und Volk zu wählen hätte, würde er wahrscheinlich durchweg sich für die Heimat entscheiden. Zwischen 1867 und etwa 1885 war es anders. Damals verließen sie in Scharen das Land, um nach Dänemark oder Amerika auszuwandern. Es war aber weniger die Liebe zu Dänemark als die Furcht vor der preußischen Militäruniform, die als Beweggrund in Betracht kam. Erst gegen Ende des Jahrhunderts festigte man sich darin, daß die Liebe zum Volk eins war mit der Treue zur Heimat.

Wir dürfen darum annehmen, daß für jene 10 000 von 1920 Heimat und Volk nicht voneinander zu trennen sind. Wie aber mit den 130 000, die 1947 hinzukamen und bisher zum deutschen Volke sich gerechnet hatten? Ihre Zahl mag inzwischen auf 85 000 zurückgegangen sein. Wie kann da an die Stelle der Verbundenheit mit dem deutschen Volke die zum dänischen sich setzen? Die südschleswigsche Volkstumskatastrophe hat alle bisherigen in tausend Büchern, Aufsätzen und Vorträgen aufgestellten und erörterten Theorien über nationale Minderheiten über den Haufen geworfen. „Solch eine Flucht und Felonie ist ohne Beispiel in der Welt Geschichten“, würde der schwedische General Wrangel heute wie einst zu Wallenstein gesagt haben. Was bisher als möglicher Einzelfall galt und mit eingerechnet wurde, ist hier bei 100 000 eingetreten. „Man muß feststellen, ob die kulturellen Bedürfnisse einer Minderheit wirklich vorhanden sind, oder ob man politischer, sozialer oder anderer Gründe wegen Zuflucht in der Minderheit gesucht hat“, schreibt der Amerikaner Junghan 1931 in seinem Buch über „National Minorities in Europe“. Er sagt weiter: „Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Minderheit ist die Innehaltung der ihrem Wesen gezogenen Grenzen. Jeder Schritt über diese Grenzen hinaus, jede Ausweitung ihrer Arbeit auf Gebiete und Personen, die nicht zu ihrem Wesenskreis geerkennt, daß „die Aufnahme beliebig vieler Fremder in die Minderheit geradezu den Bestand dieser Minderheit selber durch Majorisierung bedrohen könne“.

Der verstorbene deutsche Ministerialrat Tiedje, ein geborener Nordschleswiger, hat um 1910 in einer aufsehen erregenden Schrift über die dänische Minderheit seiner Heimat geschrieben: „Siehe, sie beten!“ und damit eine religiös-sittliche Haltung gekennzeichnet, die mehr oder weniger bisher für alle nationalen Minderheiten in der Welt galt. Die Voraussetzung für Leben und Bestand einer Minderheit waren Treue zum Volk, Verzicht auf persönlichen Vorteil, Bereitschaft zu Opfer und Leiden um des eigenen Volkes willen. Die dänische Minderheit in Südschleswig hat nach 1945 diese Haltung offensichtlich aufgegeben und die Arme weit geöffnet auch denen, die sich

bisher zum *deutschen* Volk bekannten und es beim Ausbruch der Katastrophe verließen. Die Entscheidung zwischen Volk und Volk hat sich hier von den bisherigen inneren Bindungen gelöst und ist in eine Zeitströmung hineingeglitten, die in einer Verabsolutierung des bloßen Daseins auch auf anderen Gebieten des Lebens heute sich durchzusetzen scheint.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß unter den neudänischen Studenten aus Südschleswig junge Kräfte am Werk sind, sich aufzufangen, um eine neue Grundlage ihrer Haltung zum Volk sich zu schaffen. Ob ihnen das gelingen wird, steht noch dahin. Ihre Zeitschrift „Front og Bro“, die eine neue „Folkelighed“ will, ist wert, daß sie beachtet wird.

Die Selbstbestimmungsforderung der dänischen Südschleswiger hat damit aber den *klassischen* Boden des Nationalen verlassen und sich auf die Ebene begeben, auf der das Selbstbestimmungsrecht in der französischen Kammer 1791 entstand und wo es hieß, um die Formel hier zum dritten Male wiederzugeben, daß ein Bevölkerungsteil sich jederzeit dort anschließen könne, wo er seinen Vorteil sehe.

Wir sträuben uns gegen die Anerkennung dieses Standpunktes.

Wenn aber das Leben eines Gebiets auf die Dauer sich besser gefördert sieht in dem anderen Staat als in dem eigenen, wird man dem wachsenden Willen zu einer politischen Umgliederung auf die Dauer schwer begegnen können. Man kann die Treue zum Volke rufen. Wenn diese aber auf die Dauer gegen die Vernunft ankämpfen muß, wird sie erlahmen. Wenn ein etwa kommender wirtschaftlicher Aufschwung Deutschlands Schleswig nicht erreichen und eine sich etwa anbahnende soziale und kulturelle Umsinnung des deutschen Volkes sich nicht durchsetzen sollte, ist es fraglich, ob dann das deutsche Nationalgefühl stark genug sein wird, um sich zu behaupten.

Umgekehrt ist es von Dänemark töricht, anzunehmen, daß es bei der heute allgemein sich durchsetzenden Abwertung des Nationalen je ein lebendiges *dänisches* Nationalempfinden wird wecken können, um die materiellen und anderen Gewichte zu ersetzen, die dann vielleicht nicht mehr in der Waagschale Dänemarks liegen.

Wir verstehen die Kalamität, in der das Land sich seit 1945 befindet. Wenn die Parlamente ratlos vor der Beantwortung schwieriger und entscheidender Fragen stehen, will es die Demokratie, daß das Volk gerufen wird. Bedeutsam scheint mir in dieser Richtung, daß Christmas Möller, damals dänischer Außenminister, und Hans Hedtoft, der Vorsitzende der dänischen sozialdemokratischen Partei, im Juli 1947 erklärt haben: Eine Volksabstimmung in Dänemark über die Regelung der Südschleswigfrage können wir unter keinen Umständen befürworten; denn sie gehört zu den kompliziertesten Problemen, die je dem dänischen Volke gestellt wurden. Regierung und Reichstag haben ebenso wie der außenpolitische Ausschuß in unendlichen Verhandlungen sich um eine Stellungnahme zu dieser Frage bemüht und sind nicht zu voller Klarheit gekommen. Der gewöhnliche Mann kann unmöglich die

Reichweite und Konsequenzen übersehen, die damit verbunden sind.

Es gibt Entscheidungen, die die Kündigen nicht auf die Unmündigen abschieben dürfen. Man darf darum in der Haltung des dänischen Parlaments einen Zug echter Demokratie sehen, in der die Verantwortlichen vor der Verantwortung nicht ausweichen.

So ist die Frage des territorialen Selbstbestimmungsrechts für Südschleswig noch nach allen Seiten hin offen.

Schließlich heißt es aber eine Sache auf den Kopf stellen, wenn man durch eine Volksabstimmung, für die keinerlei Voraussetzungen vorhanden sind, einen Zustand herbeiführen will, der eigentlich ihre Ursache sein sollte.

Das territoriale Selbstbestimmungsrecht ist nach alledem für Südschleswig wirklich nicht aktuell, sondern bis heute nichts als eine im Leeren schwebende Doktrin, die am wenigsten Sinn haben kann für diejenigen, die sie um der nationalen Ordnung willen aufrechterhalten wollen. Sie sollten sich erinnern an das, was die Provisorische Regierung 1848 den Vertretern der Mächte in London sagen ließ: Die nationalen Probleme im schleswigschen Raume sind durch irgendwelche Grenzverlegung nicht zu lösen. Als die Grenze an der Königsau lag, hatte Deutschland eine dänische Minderheit, zieht man sie an der Eider, hat Dänemark eine deutsche Minderheit, zieht man sie irgendwo in der Mitte, haben beide eine Minderheit. Die mit den nationalen Minderheiten verbundenen Gefahren können nur dadurch behoben werden, daß einmal die Spannung des Nationalgefühls als solches nachläßt – und wir glauben, daß wir durch vorbehaltlose Erörterung der Dinge auf dem besten Wege sind dahin – und zum anderen dadurch, daß dem Nationalen durch möglichst restlose Beseitigung aller Einengungen die sprengende Kraft genommen wird.

Die Befriedung unseres Grenzlandes wird nicht durch das territoriale Selbstbestimmungsrecht erreicht, sondern durch die vorbehaltlose Anerkennung des nationalen und des kulturellen.

Zum Problem des Nationalitätswechsels in Südschleswig

Was ist eine Nation? Die Geschichte dieses Begriffes ist selbst ein Stück Geschichte. Wenig soziale Begriffe sind so eng verbunden mit der Veränderung der Wirklichkeit wie dieser ...

Friedländer

Die Nation ist also eine große Solidarität, gründend auf den Opfern, die man gebracht hat und die man zu bringen noch bereit ist. Sie setzt eine Vergangenheit voraus; sie setzt sich für die Gegenwart in etwas sehr Fühlbarem zusammen: In dem Willen, in dem klar ausgedrückten Wunsch, das gemeinsame Leben fortzusetzen. Die Existenz der Nation ist ein fortwährend sich vollziehendes Plebiszit, wie die Existenz des Individuums eine dauernde Bejahung des Lebens ist.

Renan

Geht man von den objektiven Merkmalen aus, so wird man unweigerlich darauf gestoßen, daß die Realunterlage der Nation jene Menschengruppe ist, die wir ein Volk nennen. Damit gelten auch die wesentlichsten Merkmale des Volkes für die Nation, nämlich: ein gemeinsames Wohngebiet, eine gemeinsame Herkunft, eine gemeinsame geschichtliche Vergangenheit, eine Gemeinschaft der Sitten, der Bräuche, der Rechtsordnung und vor allem der Sprache. Keines dieser Merkmale, nicht einmal das der Sprache, ist ausreichend zur Begriffsbestimmung. Erst ihr Zusammenklang, in dem das eine oder andere Merkmal wegfallen mag, gibt hinlänglich das Wesen des Volkes wieder.

Friedländer

*

Die angeführten Zitate lassen erkennen, wie schwierig es ist, den Begriff der Nation eindeutig und allgemeingültig festzulegen. Bei allem Gemeinsamen ist es ja gerade das Anderssein, das anders Gewordensein, das der einzelnen Nation das ihr eigene und *nur* ihr eigene Gepräge gibt.

Es wird aber auch deutlich, daß Deutsche und Dänen nicht nur Völker, sondern Nationen sind und nicht nur Kultur- oder Staatsnationen, sondern *beides zugleich*, und das in sehr ausgeprägtem Maße. Ein Wechsel von Einzelnen und Gruppen herüber und hinüber ist also ein *Nationalitätswechsel*. Als Einzelfall (Naturalisation) handelt es sich um eine alltägliche Erscheinung und ist überhaupt kein Problem, sondern ein einfaches Regulativ und Bestätigung einer veränderten Sachlage.

Nationalitätswechsel wird erst zu einem solchen, wenn es sich um eine „Massenerscheinung“ handelt, er also „epidemisch“ auftritt und damit auf einen nationalen Krankheitsherd hinweist. Das Problem kann in jeder Nation auftauchen und ist als „Möglichkeit“ immer und überall „latent“ vorhanden. Um wirksam zu werden, bedarf es nur bestimmter geschichtlicher Voraussetzungen und eines aktuellen Anlasses, wie gegenwärtig in Südschleswig.

Der heutige Landesteil Schleswig war nach der Volksabstimmung 1920 im Regierungsbezirk Schleswig-Holstein ein Teil des Landes Preußen und damit des Deutschen Reiches. Seine Bewohner waren nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern als Einzelne und als Gruppen ein Teil der deutschen Nation, zu einem großen Teil rein gefühlsmäßig und selbstverständlich, aber auch bewußt, sofern sie am geistigen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Nation Anteil nahmen.

Dazu lebte in Südschleswig eine mit dem wirtschaftlichen und politischen Auf und Ab jeweils schwankende, aber in ihrem Kern konstante dänischgesinnte Minderheit, die als deutsche Staatsbürger im Rahmen der bestehenden Gesetze ihr gesellschaftliches, kulturelles und politisches Eigenleben führte. Als trotz der Volksabstimmung „Draußengebliebene“ beschieden sie sich mit den Rechten einer nationalen Minderheit, und es bestand ein friedliches Nebeneinander von Deutschen und Dänen bei gegenseitiger Achtung und Respektierung.

*

Das Jahr 1945 brachte den totalen deutschen Zusammenbruch, der nicht nur ein militärischer war, sondern auch ein wirtschaftlicher und staatlich-politischer. Dazu hatte er in seinem Gefolge stärkste Erschütterungen und Veränderungen des gesamten Gefüges der deutschen Nation. Die Besetzung durch die Alliierten und die damit verbundene Aufspaltung Deutschlands in die vier Besatzungszonen zerstörte weithin den bisherigen Zusammenhalt und die in der Zeit des Dritten Reiches herausgebildete, so verhängnisvolle Machtkonzentration in Partei und Staat. Eine neue Kräfteballung, verbunden mit einer Umgruppierung und Neuordnung zuzulassen, waren die Sieger damals nicht gewillt. (Die Westdeutsche Bundesrepublik lag noch in weiter Ferne!) Der Weg zu regionalen Sonderentwicklungen war damit frei (und man kann vermuten, von den Siegern ursprünglich auch beabsichtigt und gewollt).

*

Dr. Kurt Schumacher prägte für die damaligen Tage in Deutschland das Wort von der „verhinderten Revolution“. Gleichzeitig sei in diesem Zusammenhang ein Wort von Karl Marx zitiert: „Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar Vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen ... Gerade in solchen Epochen revolutionärer Krise beschwören sie ängstlich die Geister der Vergangenheit zu ihrem Dienste herauf, entlehnen ihnen Namen, Schlachtparolen, Kostüme, um in dieser altherwürdigen Verkleidung, mit dieser erborgten Sprache, die neue

Weltgeschichtsszene aufzuführen ...“

Die neue Weltgeschichtsszene ... Ein Auftritt in ihr ist das Geschehen in Schleswig. Ein Auftritt nur, aber immerhin: wir sind dabei, und die Akteure und Zuschauer zugleich ...

*

Hier ist der *eine*, der *deutsche* Ausgangspunkt: Deutsche ohne Deutschland! Ohne den bisherigen, sooft als selbstverständlich hingenommenen Halt in der deutschen Nation, ohne ein Bild von dem, was werden soll und kann, hungernd, frierend, hoffnungslos, aufgeschreckt und zutiefst verstört, dazu sich in ihrer engsten und unmittelbarsten gesellschaftlichen Existenz (Wohnung und Familie) bedroht fühlend durch die ihnen als Folge des Zusammenbruchs noch zusätzlich aufgebürdete Last der Unterbringung und Hilfe für die Ostvertriebenen.

*

Der andere Ausgangspunkt ist die bisher relativ kleine dänische Minderheit mit der alten Sehnsucht und nie ganz aufgegebenen Hoffnung, doch noch einmal „hjem“ zu kommen, nicht mehr Minderheit zu sein, loyale Bürger in einer *Fremdnation*, sondern voll und ganz aufzugehen in der eigenen.

Sie haben Halt und Stütze in den Gesinnungsfreunden jenseits der Grenzpfähle, in den alten „Grenzhasen“, den „Grenzaktivisten“, die trotz 1920 noch nicht ausgestorben sind und nun ihre Fahne wieder hoch im Winde flattern lassen, die Fahne mit der Aufschrift: „Eidergrenze!“ Dazu kommt Zuwachs und Beistand aus der Widerstandsbewegung, der, freilich aus anderen Motiven und mit anderer Begründung, auf das gleiche Ziel lossteuert: Herauslösung Südschleswigs aus der Konkursmasse „Deutsche Nation“, Aufnahme der „Landsleute“ in die dänische und territoriale Eingliederung des bisher deutschen Hoheitsgebiets in das eigene.

Im Gegensatz zur Situation der Deutschen ist hier ein klares, einfaches und eindeutiges Programm, nämlich das gleiche, schon immer verfolgte. Da ist nichts umzulernen, da braucht es keine neuen Parolen. Sie waren immer schon da und sind immer *noch* da. Heraus damit! Die Gelegenheit ist günstig. Jetzt oder nie! Also mit Energie und Elan angepackt. (Sydslesvigs Udvalg wurde am 5. Mai 1945 gegründet.)

*

... zigtausende in Südschleswig, die bisher Deutsche waren, zum mindesten in all den Jahren vorher nie bekundet hatten, daß sie es nicht wären, die weder der alten dänischen Minderheit angehörten, noch engere Beziehungen zu ihr hatten, folgten der ausgegebenen Parole. Sie äußerten *spontan* den Wunsch nach einer Angliederung an Dänemark (die berühmte Petition!); wenn nicht unmittelbar und sofort, so doch über einen Zwischenzustand (ein selbständiges Schleswig), als Vorstufe für eine spätere endgültige Eingliederung.

*

Hatten die ... zigtausende, die jetzt mit einem Male den Blick nach Norden richteten,

wirklich das gleiche Ziel, trieb auch sie die *alte*, nie erloschene Sehnsucht, die *alte* Hoffnung: endlich, endlich heimzukehren in die eigene Nation? *Nein!*

Es war ein ihnen von anderen angebotenes *neues* Ziel, eine Hoffnung in der Hoffnungslosigkeit, eine Hoffnung, schnell herauszukommen aus dem Dreck, Hilfe und Anschluß zu finden. Diesmal beim Nachbarn, bei der *anderen* Nation.

Es war ja so einfach! Es war ja so selbstverständlich! Vor allem: Es war *der* Ausweg! Lockend, verlockend!

Und so wurde sie gemacht, die große Kehrtwendung. Ihre Konsequenz aber heißt, von vielen, von den meisten in ihrer ganzen Tragweite zunächst nicht gesehen: *Nationalitätswechsel!*

*

Die „von drüben“ diese Entwicklung förderten und stützten, sie waren nicht das ganze Dänemark, sie waren vor allem nicht das offizielle Dänemark, repräsentiert durch die Mehrheit des Folketings, (waren auch nicht die politische Linke). *Dieses* Dänemark war skeptisch, es hatte „Hemmungen“, aus alter außenpolitischer Tradition und grenzpolitischer Erfahrung. Es verhielt sich nicht völlig ablehnend, beileibe nicht. Auch das offizielle Dänemark *versprach* und *leistete* Hilfe, ganz erhebliche sogar. Man wollte sich nicht sagen lassen, besonders von den Aktivisten im eigenen Hause nicht, daß man Landsleute, oder doch solche, die es werden (oder wieder sein!) wollten, im Stiche gelassen habe.

Es erscheint auch verständlich, daß die Anziehungskraft, die das kleine Dänemark mit einem Male auf die „Mitglieder“ des bis vor kurzem „großen Nachbarn“ ausübte, auch manchen Skeptiker mit nationalem Stolz erfüllte und grenzaktivistischen Forderungen geneigter machte, als es seiner traditionellen, streng nationalstaatlichen und nichtaggressiven Grundhaltung entsprach.

Aber, wie gesagt, man war skeptisch, man war reserviert, man blieb auf halbem Wege stehen, man stellte Bedingungen.

Ihre Erfüllung setzt voraus: Nationalitätswechsel für alle *die*, die *keine* Dänen sind, aber doch zu Dänemark wollen. Die einfache Willenserklärung reicht nicht aus. Gesinnung wird erwartet.

Ob es sich hier in Südschleswig dabei für den einzelnen um eine schon immer vorhandene Gesinnung, um *Besinnung* auf inzwischen verschüttetes oder überlagertes Volkstum, ob es sich um *Umbestimmung* oder um die *ganze* Kehrtwendung, den *Gesinnungswechsel* handelt, wer kann und will das im einzelnen entscheiden? Man kann den Menschen nicht ins Herz sehen, und „von außen her“ wird das Urteil „je nach dem Standort“, ob hüben oder drüben, verschieden sein.

Also: Gesinnung und Bewährung wird erwartet, Bewährung über eine lange Zeit hin als Gewähr für Dauer und Bestand, Bewährung nicht nur im engen Kämmerlein, nicht nur in der privaten Sphäre, sondern in der Gesellschaft, zu der man gehört oder in Zukunft gehören will.

Eine Willenserklärung, ein Gesinnungs- und ein Gesellschaftswechsel sind das, was hier in Südschleswig den Nationalitätswechsel ausmacht: und dazu das Recht, für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu arbeiten, die Hoffnung zu hegen, sich dereinst „heimzustimmen“ in die dänische Nation, die dann die eigene ist.

*

Aus dem Geist der alten dänischen Minderheit, altem und neuem Grenzaktivismus, traditioneller dänischer Außenpolitik, nationalstaatlicher Tradition mit aus alter Erfahrung gewonnenener Skepsis im Nationalitätenkampf, aus dänischem Nationalstolz und Kulturmissionsbewußtsein, aus der *halben* (Schleswigertum) und *ganzen* Kehrtwendung vieler, die sich bisher zur deutschen Nation zählten, ist das geworden, was heute die südschleswigsche Heimatbewegung ausmacht. Und dazu kommt noch als für Schleswig neue und bedeutungsvolle Erscheinung, daß die sozialistisch orientierte Arbeiterschaft, zur Zeit der Volksabstimmung 1920 überwiegend deutsch gesonnen, heute einen mehr oder minder großen Anteil an dieser Entwicklung hat. Und, um das Gesamtbild abzurunden, im Soziologischen wie im Geistigen, soll auch noch erwähnt werden die dänisch-friesische Heimatbewegung. (Wie sagte doch Marx: ... entlehnen ihnen Namen, Schlachtparolen, Kostüme ...)

*

Diejenigen, deren Bindungen an die deutsche Nation sehr feste waren, oder bei denen die zerrissenen sich sehr schnell wieder knüpften, sind 1945 geblieben, was sie waren. Andere haben ihren Schritt recht bald rückgängig gemacht, als ihnen die Tragweite desselben zum Bewußtsein gekommen ist, bei etlichen hat es länger gedauert, und erst das Bestehen der westdeutschen Bundesrepublik als äußerer, wenn auch begrenzter, staatlicher Ausdruck des Fortbestehens der deutschen Nation hat für sie den Anlaß gegeben, kehrtzumachen.

*

Es besteht bei allen Kennern der Sachlage Einmütigkeit darüber, daß diejenigen, die 1945 „gegangen“ und bisher nicht zurückgekehrt sind, überwiegend zu der auch in Südschleswig vorhandenen großen Schicht der Minderbemittelten, zu denen gehören, die schon immer in nicht gerade glänzenden Verhältnissen lebten, die von dem Zusammenbruch 1945 darum auch besonders hart betroffen wurden, weil „se nix ünner de Feut harrn“, um ohne fremde Hilfe den Sturm abzuwettern. Es sind diejenigen, die in den allermeisten Fällen auch heute noch nicht von sich sagen können, daß es ihnen „gut“ gehe.

Für sie war Dänemark *damals* das Land, „in dem Milch und Honig fließt“, und es ist für sie *heute* noch das Land, in dem es dem „kleinen Mann“, um diesen soziologisch ungenauen, aber zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen, „in vieler Beziehung“ besser geht. Es ist für diese Situation das Wort vom sozialen und kulturellen „Gefälle“ geprägt worden. Und es ist entscheidend für die Beurteilung der Lage in Südschleswig, daß das Verhältnis sich hier gegenüber früher umgekehrt hat, wenigstens in den Augen

derjenigen, für die diese Tatsache unmittelbar in ihrem persönlichen Leben eine Rolle spielt.

*

Die Stellung des „kleinen Mannes“ in und zur deutschen Nation ist immer eine recht problematische gewesen.

Das Preußen-Deutschland bismarckisch-wilhelminischer Prägung und seine Repräsentanten hatten von der *nationalen* Rolle, die der „kleine Mann“ in ihr zu spielen hatte und die ihm von ihnen auch so zugewiesen wurde, eine Auffassung, die nicht die des davon Betroffenen selber war.

Otto Bauer, der österreichische Sozialist und genaue Kenner des Nationalitätenproblems von seiner eigenen Heimat her, hat einmal das Wort von den „Hintersassen der Nation“ geprägt. Es hatte Bezug auf die Stellung der Bauern des Mittelalters, trifft aber auch für das zweite Kaiserreich zu.

Wenn dies ganz allgemein Geltung hat, so noch besonders für die sozialistische orientierte, politisch und gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft, zu der sich immerhin Jahrzehnte hindurch ein Drittel des deutschen Volkes rechneten und *heute noch* rechnen.

Für diese, und von ihnen her ist das nationale Bewußtsein des „kleinen Mannes“ für mindestens zwei Generationen entscheidend geprägt worden, war das Verhältnis zur deutschen Nation – so wie sie *war* – noch viel problematischer, als sie gemeinhin schon war.

Man kann hier, der Ausdruck ist gefährlich, aber zutreffend, beinahe von einem Haß-Liebe-Verhältnis sprechen. Haß gegenüber dem bestehenden Deutschland, in dem sie die „vaterlandslosen Gesellen“ waren, wo einer von ihnen, weil er „Sozi“ war, nicht einmal Nachtwächter werden konnte und, kam er zum Kommiß, von vornherein ein rotes Kreuz in seinen Papieren hatte. Liebe zu einem *anderen*, einem *neuen Deutschland*, von ihm zu schaffen, dem deutschen Arbeiter und seinen Organisationen, gegen den Staat, gegen diejenigen, die die Träger der Nation waren. Deutschland als sozialistische Möglichkeit, als zukünftige nationale Möglichkeit, das war es, woran der Arbeiter, woran der sich seines Wertes bewußte „kleine Mann“ hing, wofür er strebte und Opfer brachte, seine Organisationen schuf, seine kargen Groschen und seine ebenso karge Freizeit opferte.

Immer schon haben wir eine Liebe zu dir gekannt ... denk es, o Deutschland, heißt es in dem berühmt gewordenen Gedicht von Karl Bröger.

*

Diese Haltung der sozialistischen Arbeiterbewegung ist in Schleswig von entscheidender nationalpolitischer Bedeutung gewesen. Wie sehr, kann daraus entnommen werden, daß in einem Artikel zu lesen war, der anlässlich des vor kurzem in Flensburg stattgefundenen Treffens Hedtoft-Ollenhauer in einem nationaldänischen Blatt, nämlich „Hejmdal“, erschien: „In Nordschleswig vor 1914 konnte der

parteipolitische Anschluß an die SPD dazu führen, daß der *dänisch*gesinnte Arbeiter — volklich und kulturell gesehen — dem Dänentum verlorenging.“ Wie sehr „die eigene Sache“ (das Bewußtsein von der nationalen Aufgabe gerade der deutschen Arbeiterbewegung im Rahmen der Internationale) für die Stellung der Arbeiterschaft zur deutschen Nation entscheidend gewesen ist, ergibt sich auch aus der Entscheidung *für* Deutschland bei der Volksabstimmung im März 1920 (auch damals wurde gehungert und gab es „Speckpakete“). Man beachte aber das Datum. Dreiviertel Jahre vorher, im August 1919, war die „Weimarer Verfassung“ von der Nationalversammlung verabschiedet worden. In den Augen der Arbeiterschaft war sie damals „die freieste der Welt“. (Und einer der ihren, der Flensburger Peter Michelsen, hatte als von ihnen gewählter Abgeordneter an deren Gestaltung mitgearbeitet!) Der „vaterlandslose Geselle“, der in der Zeit der Weimarer Republik „auf dem Wege“ war, ein echtes und selbständiges Glied der von ihm und seinen Organisationen mitgeprägten deutschen Nation zu werden, war wenige Jahre später *wieder* der Volksfeind Nr. 1. *Das ist nicht ohne Folgen geblieben ...*

*

Drüben, jenseits der deutsch-dänischen Grenze, lebt der „glücklichere Bruder“. Dort hat die Arbeiterbewegung, stark beeinflusst von dem großen deutschen Vorbild, sich kontinuierlich entwickeln können und das heutige Gesicht der dänischen Nation sehr stark beeinflusst. Sozialdemokrat sein und Däne sein, das ist, im Gegensatz zur Situation vieler Deutscher in Südschleswig, kein Problem. Beides ist so sehr eines, daß Hans Hedtoft, der ja gegenwärtig in Dänemark „der Führer der Opposition“ ist, sich immer und überall *zugleich* als Sozialdemokrat und dänischer Patriot fühlt, als Repräsentant der *ganzen* Nation. Und er wird von allen als solcher angesehen, auch dann, wenn man mit ihm nicht einverstanden ist, wie z. B. mit seiner Kopenhagener Rede am 10. Februar dieses Jahres.

Demgegenüber Deutschland! Man denke an die tragische Rolle Dr. Kurt Schumachers.

*

Die deutsche sozialistische Arbeiterbewegung war einmal – aus geschichtlichem Zwang – mit ihren Organisationen, mit ihrem wirtschaftlichen, sozialen und geistig-kulturellen Eigenleben, wie eine Nation *in* der Nation, mit eigenem Gesicht, mit eigener *nationaler* Tradition, mit *deutscher* Tradition. Ihr Gegensatz zum offiziellen Deutschland, ihr Kampf mit ihm um Anerkennung und Geltung, um ein neues, ein anderes Deutschland, hat in dem vergangenen dreiviertel Jahrhundert das gegenwärtige Gesicht der deutschen Nation mitgeprägt – im Positiven wie im Negativen. Schleswig war und ist davon nicht ausgenommen, nur, daß die Sachlage hier noch komplizierter ist als gemeinhin schon.

*

Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Problem des Nationalitätswechsels kann und darf daran nicht vorbeisehen. Es ist unmöglich, einfach so zu tun, als wäre nichts

gewesen ...

Wer „ehemalige Deutsche“ – es kann keine Rede davon sein, etwa Dänen zu Deutschen machen zu wollen – „für die Nation“ wiedergewinnen will, muß zunächst einmal – und dazu wäre im einzelnen sehr viel zu sagen – das soziale „Gefälle“ zwischen uns und unserem dänischen Nachbarn aus der Welt zu schaffen. Aber das allein genügt nicht ...

Die Frage des Nationalitätswechsels ist *nicht nur* eine Leib- und Magenfrage, eine wie große Rolle diese auch dabei gespielt haben mag und noch spielt. Sie ist es auch für den „kleinen Mann“ nicht. Die Problematik steckt viel tiefer.

Sie ist zu finden in einem bei Vielen vorhandenen „nationalen Unbehagen“, in dem verlorenen Glauben an die deutsche Nation, wie „angeknackt“ dieser im Einzelfall auch gewesen sein und „um wieviele Ecken herum“ er sich erst gezeigt haben mag. Und das „Dritte Reich“ hat mit seiner nationalistischen Überspitzung und endlichen Katastrophe wahrlich noch das Seine zur Komplizierung hinzugetan.

*

Die Nation verläßt, es „meldet sich ab“ und „geht“ nur der, der sich in ihr nicht wohlfühlt hat, der in ihr nicht heimisch war, es jetzt auch nicht oder erst recht nicht ist und dazu die Hoffnung aufgegeben hat, daß es wieder einmal anders werden könnte.

Wer über den heutigen Zustand im Grenzland Schleswig hinauskommen will, muß dafür Sorge tragen, daß auch dem „kleinen Mann“ die deutsche Nation *Heimat* sein kann, soziale vor allem, aber auch geistig-kulturelle und politische. Nicht im Sinne einer Idylle, sondern einer Gemeinschaft, an deren Gestaltung zu arbeiten und für die zu kämpfen „es sich lohnt“; denn nach Renan ist die Nation „der Wille, der klar ausgedrückte Wunsch, das *gemeinsame Leben* fortzusetzen, ist ein fortwährend sich vollziehendes Plebiszit ...“

QU'EST CE QU'UNE NATION?

Wir glauben, daß es, für das Verstehen der nationalen Auseinandersetzung zwischen den beiden Völkern unserer Heimat nützlich ist, sich einmal ernstlich mit dem Begriff des Nationalen grundlegend auseinanderzusetzen. Der Franzose Ernest Renan hat etwas von dem Klügsten gesagt, was zu der Frage bisher gehört worden ist. Der hier meines Wissens zum ersten Male ins Deutsche übersetzte Vortrag wurde gehalten in der Pariser Sorbonne am 11. März 1882. Er ist in Deutschland wohl bekannt, aber bis auf einen Satz in unserer Literatur kaum beachtet worden: „Une nation, c'est un plebiscite de tous les jours.“ Der Aufsatz bietet aber viel mehr. Bedeutsam ist vor allen Dingen, wie dieser Satz aus seiner sorgfältigen Gedankenführung herauspringt und für das Wesen der Nation Bedeutung gewinnt. Ich hatte die Absicht, Wort für Wort zu bringen, was Renan gesagt hat. Der zur Verfügung gestellte Raum zwang aber, das zu kürzen, was bereits in deutschen Arbeiten eingehend erörtert worden ist. Das sind vor allen Dingen die Ausführungen über die äußeren Faktoren, die für die Bildung von Volk und Nation von Bedeutung sind, wie Raum, Rasse, Sprache usw.

Renan (1823–1902) war Theologe und Orientalist, Professor des hebräischen, chaldäischen und syrischen Sprachen am Collège de France, 1878 Mitglied der Akademie, veröffentlichte zahlreiche Arbeiten und umfangreiche Werke über Fragen der Religion, Philosophie, Kultur, Geschichte und Politik.

Nationen sind etwas ziemlich Neues in der Geschichte. Die Antike kannte sie nicht. Es war die germanische Invasion, die das Prinzip, das später zur Entscheidung der Nationalitäten führte, in der Welt zur Herrschaft brachte. Was taten die germanischen Völker in Wirklichkeit seit den großen Invasionen im 5. bis zu ihren letzten Eroberungen im 10. Jahrhundert? Sie haben kaum den Tiefengrund der Rassen geändert; aber sie setzten über mehr oder minder beträchtliche Teile des Westreichs Dynastien und eine Militäraristokratie. Die unterworfenen Gebiete übernahmen die Namen der Eroberer, die sich bis heute in Frankreich, Burgund, in der Lombardei und Normandie erhalten haben. Das schnell sich herausstellende Übergewicht des Frankenreichs stellte noch einmal für einen Augenblick die Einigkeit des Okzidents wieder her; aber gegen die Mitte des IX. Jahrhunderts bricht dies Reich unwiderruflich auseinander. Der Vertrag zu Verdun vollzieht Aufteilungen, die sich im Prinzip als unveränderlich erwiesen haben, und von da an gehen Frankreich, Deutschland, England, Italien und Spanien ihren Weg, oft kreuz und quer und durch tausend Abenteuer, zur Vollendung ihrer nationalen Existenz, so wie sie sich heute vor uns entfaltet.

Was ist nun das, was diese verschiedenen Länder charakterisiert? Das ist die

Verschmelzung der Bevölkerungen, von denen sie bewohnt werden. Wir finden in diesen Ländern nichts, was sich mit dem vergleichen läßt, was man etwa in der Türkei trifft, wo der Türke, der Slawe, der Grieche, der Armenier, der Araber, der Syre, der Kurde heute sich noch ebenso unterscheiden wie am Tage der Eroberung. Zwei Umstände haben zu diesem Ergebnis wesentlich beigetragen. Zuerst die Tatsache, daß die germanischen Völker von dem Augenblick an, wo sie einen gewissen Kontakt mit den griechischen und lateinischen Einwohnern hatten, deren christliche Religion annahmen. Wenn Sieger und Besiegte dieselbe Religion haben, oder vielmehr, wenn der Sieger die Religion des Besiegten annimmt, kann das türkische System der absoluten Unterscheidung der Menschen nach ihrer Religion sich nicht entfalten. Der zweite Umstand war der, daß die Eroberer ihre eigene Sprache vergaßen. Die Enkel Chlodwigs, Alarichs, Alboins und Rollos sprachen schon romanisch. Das war wiederum eine Folge einer anderen wichtigen Tatsache: Die Franken, Burgunder, Goten, Langobarden und Normannen brachten sehr wenig Frauen mit. Mehrere Generationen hindurch haben die germanischen Herrscher sich freilich nur mit germanischen Frauen verheiratet; aber ihre Nebenfrauen und die Ammen ihrer Kinder waren Lateiner; der ganze Stamm verheiratet sich mit lateinischen Frauen. Das, was man *lingua franca* und *lingua gothica* nennt, war nach der Niederlassung der Franken und der Goten auf römischem Boden nur von sehr kurzer Dauer. In England war es nicht so, denn die angelsächsische Invasion brachte ohne Zweifel Frauen mit. Die eingesessene bretonische Bevölkerung floh, die lateinische war nicht mehr da und war in Britannien vielleicht nie herrschend gewesen. Wenn man in Gallien durchweg gallisch gesprochen hätte, würden Chlodwig und seine Leute das Germanische nicht gegen das Gallische aufgegeben haben.

So kam es, daß trotz der rauen Sitten der germanischen Eroberer das Gepräge, das sie trugen, das der ganzen Nation wurde. Frankreich wurde der legitime Name für ein Land, in das eine kaum bemerkbare Minderheit von Franken eingedrungen war. In den ersten Heldenliedern des X. Jahrhunderts, die uns einen begrüßenswert vollkommenen Spiegel des Zeitgeistes darstellen, sind alle Bewohner Frankreichs Franzosen. Die Idee eines Rassenunterschiedes in der französischen Bevölkerung, die bei Gregor von Tours noch so offenbar in Erscheinung tritt, zeigt sich nirgends bei den Schriftstellern und Dichtern nach der Zeit Hugo Capets, †996. Der Unterschied zwischen Adel und Nichtadel ist gewiß so deutlich wie möglich, aber dieser Unterschied ist in keiner Weise ethnologisch; es ist ein Unterschied des Muts, der Haltung und der ererbten Erziehung; die Idee, daß alles das das Ergebnis einer Eroberung sein könne, kommt niemandem in den Sinn. Die falsche Theorie, nach der der Adel seine Entstehung einem Privilegium verdanke, das ihm der König für erwiesene Dienste verliehen habe, ist ebenso wie die, daß jeder Adelige eigentlich ein Geadelter sei, erst nach dem 13. Jahrhundert aufgestellt worden. Der Vorgang ist in Wirklichkeit derselbe, der sich auch am Ende der normannischen Eroberungen

vollzieht. Nach einer oder zwei Generationen unterscheiden die normannischen Eindringlinge sich nicht mehr vom Rest der Bevölkerung. Ihr Einfluß ist deswegen freilich nicht geringer gewesen. Sie haben dem eroberten Land einen Adel gegeben, militärische Gewohnheiten und einen Patriotismus, den man vorher nicht gekannt hatte.

Das Vergessen und, ich muß sogar sagen, der historische Irrtum, sind wesentliche Faktoren für die Schaffung einer Nation. So kommt es, daß der Fortschritt der historischen Wissenschaft oft eine Gefahr werden kann für die Nationalität. Die historische Forschung bringt die Gewalttaten wieder ans Licht, die am Anfang aller politischen Bildungen stehen, selbst derjenigen, deren Konsequenzen sich als außerordentlich segensreich erwiesen haben. Einigkeit vollzieht sich immer nur durch brutale Gewalt. Die Vereinigung von Nord- und Südfrankreich ist das Ergebnis einer fast 100 Jahre dauernden Ausrottung und Schreckenszeit. Der König von Frankreich, der, ich wage es zu sagen, der ideale Typ eines säkularen Kristallisators ist; der König von Frankreich, der die vollkommenste nationale Einheit geschaffen hat, die es gibt; dieser König von Frankreich hat, um es geradeheraus zu sagen, sein Prestige verloren; die Nation, die er geschaffen hat, hat ihn verflucht, und heute wissen nur die Gelehrten, was er bedeutete und was er getan hat.

Erst durch den Gegensatz werden die großen Gesetze der abendländischen Geschichte spürbar. An dem, was der französische König teils durch Tyrannei, teils durch Gerechtigkeit bewundernswürdig zu Ende führte, sind viele andere Länder gescheitert. Unter der Krone Etiennes, Schöpfers der Neuen Freien Presse in Wien, † 1879, stehen die Magyaren und Slawen genau so geschieden nebeneinander wie vor 800 Jahren. Statt die verschiedenen Elemente seiner Länder einzuschmelzen, hat das Haus Habsburg sie auseinandergehalten und oft genug das eine gegen das andere ausgespielt. In Böhmen stehen sich Tschechen und Deutsche gegenüber wie im Glase Öl und Wasser. Die türkische Politik der Trennung der Nationalitäten nach ihrer Religion hat noch schwerere Folgen gehabt: Sie hat den Untergang des Orients herbeigeführt. Nehmen wir eine Stadt wie Smyrna oder Saloniki, wir finden dort fünf oder sechs Gemeinwesen, jedes hat seine Tradition und fast nichts, was sie miteinander verbindet. Nun aber besteht das Wesen einer Nation darin, daß die einzelnen Individuen darin vieles miteinander gemein haben und daß sie ebensoviel vergessen. Es gibt keinen französischen Bürger, der etwas davon weiß, ob er Burgunder oder Alane oder Westgote ist; kein Franzose soll etwas wissen von der Bartholomäusnacht oder von den Hinschlachtungen der Bevölkerung des Südens im 13. Jahrhundert. Es gibt keine zehn Familien in Frankreich, die den Beweis erbringen können, daß sie von Franken abstammen, und außerdem wäre ein solcher Nachweis außerordentlich anfechtbar wegen der tausend unbekanntenen Kreuzungen, die alle Systeme der Genealogen in Unordnung bringen.

Die moderne Nation ist also das Ergebnis einer ganzen Serie verschiedener

Tatsachen, die aber alle in der gleichen Richtung wirksam wurden. Mitunter wurde die Einheit von einer Dynastie herbeigeführt, wie das bei Frankreich der Fall ist; mitnational, daß am Tage nach seinem Sturze die Nation sich in sich selber halten konnte. Belgien; mitunter war es eine allgemeine Ergriffenheit des Volks, die langsam Herr wurde über die Eigenwilligkeit der Herrschaftsklasse, wie etwa bei Italien und Deutschland. Immer aber hat ein tiefes Vernunftwesen diese Bildungen vorangetrieben und sich manchmal unerwartet und überraschend durchgesetzt. Wir sind in jüngster Zeit Zeuge geworden, wie Italien durch seine Niederlagen geeinigt wurde und die Türkei an ihren Siegen zerbrach. Jede Niederlage trieb die Sache Italiens vorwärts, jeder Sieg wurde von der Türkei verloren; Italien ist eine Nation, die Türkei außerhalb Kleinasiens nicht. Frankreich hat den Ruhm, durch seine Revolution verkündet zu haben, daß eine Nation in sich selber existiert. Wir sollen uns nicht darüber aufregen, daß man uns imitiert. Das Prinzip der Nationen ist unser. Aber was ist denn eine Nation? Warum ist Holland eine Nation und Hannover keine? Und warum nicht Parma? Wie kann Frankreich behaupten, eine Nation zu sein, wo doch das schöpferische Prinzip des Königtums verschwunden ist? Wie kann die Schweiz, die drei Sprachen, zwei Religionen und drei oder vier Rassen beherbergt, eine Nation sein und Toskana, das in allem homogen ist, keine? Warum ist Österreich ein Staat und keine Nation? Worin unterscheidet sich das Prinzip der Nationalität von dem der Rasse? Das sind Dinge, mit denen ein denkender Mensch sich beschäftigen muß, wenn er mit sich selber ins reine kommen will. Die Weltgeschichte wird sich freilich kaum nach solchen Spekulationen richten; aber nachdenkliche Menschen haben das Bedürfnis, Vernunft in den Dingen zu sehen und das Durcheinander, in dem oberflächliche Geister sich bewegen, zu entwirren.

II

Die meisten modernen Nationen sind ursprünglich von Herrscherfamilien gegründet worden, die sich mit dem Lande verbunden haben und eine Art Zentralisationskern für das Ganze geworden sind. Die französischen Grenzen von 1789 waren weder natürlich noch notwendig. Die breite Zone, die die Kapetinger dem engen Saum des Vertrages von Verdun zugefügt haben, war rein persönliche Erwerbung dieses Hauses. Zu der Zeit, da man diese Eroberungen machte, hatte man weder eine Vorstellung von natürlichen Grenzen noch vom Recht der Nationen oder von dem Willen der Provinzen. Die Einigung Englands, Irlands und Schottlands war gleichfalls dynastisches Werk. Die Einigung Italiens hat sich nur deshalb solange hinausgezögert, weil bis ins 19. Jahrhundert hinein von den vielen regierenden Häusern keines sich als Einigungszentrum durchsetzen konnte. Merkwürdig, daß es sich von dem düsteren Sardinien, das kaum als italienisch angesprochen werden kann, den Königstitel holen sollte. Holland hat durch einen heroischen Entschluß sich selber geschaffen. Nichtsdestoweniger ist es eine enge Verbindung mit dem Hause Oranien eingegangen

und begab sich in ernste Gefahr an dem Tage, da diese Ehe geschlossen wurde. Indessen, gilt solches Gesetz nun absolut? Nein, keineswegs. Für die Einigung der Schweiz und der Vereinigten Staaten, die sich nach und nach als Staatengemege gebildet haben, finden wir keinerlei dynastische Grundlagen. Ich will hier nicht die Frage anschneiden, sofern sie Frankreich berührt. Man müßte dann schon das Geheimnis der Zukunft wissen. Nur dies: Das große französische Königtum war so national, daß es am Tage nach seinem Sturze die Nation in sich selber halten konnte. Und dann hat das 18. Jahrhundert alles geändert. Der Mensch war nach Jahrhunderten der Erniedrigung zum Geist der Antike zurückgekehrt, zum Respekt vor sich selber, zur Idee des Rechts. Die Worte Vaterland und Bürger hatten ihren alten Inhalt wiederbekommen. So hatte sich der kühnste Plan vollenden können, den je die Geschichte aufzuweisen hat, ein Plan, den man in der Physiologie vergleichen könnte mit dem Versuch, einen Körper, dem man Hirn und Herz genommen hat, wieder lebendig zu machen.

Es ist also so, daß eine Nation ohne dynastisches Prinzip entstehen und bestehen kann, ja sogar so, daß Nationen, die durch Dynastien gebildet wurden, sich von dieser Dynastie lösen können, ohne für ihren Bestand Gefahr zu laufen. Das alte Prinzip vom Recht der Fürsten kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Neben dem Recht der Dynastie gibt es das Recht der Nation. Aber wie läßt sich dies nationale Recht begründen? Woran soll man es erkennen? Woraus läßt es sich ableiten?

1. Von der Rasse, sagen die einen aus Überzeugung.

Nach dieser Theorie sollte etwa die Germanenfamilie das Recht haben, die zerstreuten Germanenglieder wieder an sich zu ziehen, selbst wenn diese Glieder solche Verbindung nicht wünschen. Das Recht der Germanen auf irgendeine Provinz soll stärker sein als das Recht der Einwohner dieser Provinz über sich selbst. An die Stelle des nationalen Prinzips setzt man das der Ethnographie. Das ist ein Irrtum, der, wenn er sich durchsetzen sollte, die europäische Zivilisation auslöschen würde.

Der ethnographische Gesichtspunkt hat keine Bedeutung für die Entstehung der modernen Nationen. Frankreich ist keltisch, iberisch und germanisch. Deutschland ist germanisch, keltisch und slawisch. Italien ist das Land, in dem die Ethnographie am meisten in Verwirrung geraten ist. Gallier, Etrusker, Pelagier, Griechen, ohne von vielen anderen Elementen zu sprechen, kreuzen sich dort in unentwirrbarem Gemenge. Die britischen Inseln bieten, aufs Ganze gesehen, eine Mischung von keltischem und germanischem Blut, deren Verhältnis ganz besonders schwer festzustellen ist.

2. Das was wir eben von der Rasse gesagt haben, gilt auch von der Sprache. Die Sprache drängt auf Einigung, sie zwingt nicht. Die Vereinigten Staaten und England sprechen dieselbe Sprache, Süd-Amerika und Spanien ebenso, aber sie gehören nicht zur gleichen Nation. Im Gegenteil die Schweiz, so wohl gelungen, weil sie aus dem Gefühl des Zusammengehörens der verschiedenen Teile erwachsen ist, zählt drei oder

vier Sprachen. Es gibt im Menschen etwas, was mehr ist als die Sprache, das ist der Wille. Der Wille der Schweiz, trotz der Verschiedenheit der Idiome ein einzig Volk zu sein, ist eine Tatsache, die viel wichtiger ist als eine oft durch Bedrückung erreichte Ähnlichkeit.

Sprachen sind historische Gebilde, die kaum Anzeichen dafür geben, welches Blut in den Adern derjenigen fließt, die sie sprechen, und die auf keinen Fall die menschliche Freiheit in Ketten legen können, wenn es sich darum handelt, sich auf Leben und Sterben für eine bestimmte Familie zu entscheiden.

Diese zurückhaltende Betrachtung der Sprache hat wie die zu starke Betonung der Rasse ihre Gefahren und ihre Nachteile. Wenn man sie zu stark betont, schließt man sich ein in eine bestimmte Kultur, die man als national ansieht; man gerät in die Enge. Man verläßt die freie Luft, die man auf den weiten Feldern freien Menschentums atmet, und begibt sich in die Konventikel der Landsmannschaft. Nichts ist schlimmer für den Geist, nichts trauriger für die Zivilisation. Laßt uns darum jenes fundamentale Prinzip nicht aufgeben, daß der Mensch ein Vernunft- und Moralwesen ist, nicht gebunden an diese oder jene Sprache oder an diese oder jene Rasse oder an diese oder jene Kultur. Bevor es eine französische, eine deutsche, eine italienische Kultur gab, gab es die menschliche Kultur. Man sehe auf die großen Männer der Renaissance; sie waren weder Franzosen noch Italiener noch Deutsche. Durch ihre Verbindung mit der Antike hatten sie das Geheimnis der wahren Erziehung des Menschengenies wiedergefunden; und sie gaben sich ihm hin mit Leib und Seele. Und das war wohlgetan!

3. Die Religion bietet uns ebensowenig eine genügende Grundlage für die Entstehung einer modernen Nationalität. Zu Beginn war die Religion aufs engste mit dem Sozialen verbunden. Religion und Kult waren die Klammern der Familie. Die Religion der Athener war der Kult Athens selbst, der Kult seiner mystischen Herkunft, seiner Gesetze, seiner Gewohnheiten. Es lag keinerlei theologische Dogmatik darin. Diese Religion war in des Wortes wahrster Bedeutung eine Staatsreligion. Man war kein Athener, wenn man ihr nicht diente. Es war im Grunde der Kult der personifizierten Akropolis. Am Altar der Akropolis schwören, das hieß bereit sein zum Tod fürs Vaterland. Diese Religion war das, was bei uns etwa der Glaube ans Schicksal ist, oder der Kult der Fahne. Sich weigern, an diesem Kult teilzunehmen, war dasselbe wie bei uns die Militärdienstverweigerung. Das war die Erklärung, daß man kein Athener war. Andererseits war es klar, daß solcher Kult keinen Sinn hatte für den, der nicht Athener war. So machte man auch keinerlei Anstrengungen, die Fremden zu bewegen, ihn anzunehmen. Die Sklaven in Athen übten ihn nicht. Ebenso war es in einigen kleinen Republiken im Mittelalter. Man war kein guter Venetianer, wenn man nicht auf den heiligen Markus schwor; man war keine guter Amalfer, wenn man nicht den heiligen Andreas über alle anderen Heiligen des Paradieses hinaushob.

Das was in Athen und Sparta war, galt nicht in den Königreichen, die aus den

Eroberungen Alexanders hervorgingen, und vor allem nicht im Römischen Reich. Die blutigen Versuche des Antiochus Epiphanes, † 164 v. Chr., den Orient zur Annahme des olympischen Jupiterkults zu zwingen, und die des Römischen Reichs, eine sogenannte Staatsreligion aufrechtzuerhalten, waren Fehler, Verbrechen, wahrhafte Absurditäten. Heute ist die Situation vollkommen klar. Es gibt keine Massen mit einem uniformierten Glauben. Jeder glaubt und übt, was er kann und was er mag. Es gibt heute keine Staatsreligion; man kann Engländer, Franzose, Deutscher sein und daneben Katholik, Protestant, Israelit oder keiner Kirche angehören. Die Religion ist eine persönliche Angelegenheit geworden; sie geht nur das Gewissen jedes einzelnen an. Eine Aufteilung der Nationen in katholische und protestantische gibt es nicht mehr. Die Religion, die im Jahre 1830 noch ein so bedeutendes Gewicht hatte bei der Entstehung des belgischen Staats, hat wohl heute ihren Platz noch im Innern jedes einzelnen, aber sie ist fast vollkommen ausgeschieden aus den Gesichtspunkten, nach denen die Grenzen zwischen den Völkern gezogen werden.

4. Die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen sind gewiß ein wichtiges Bindemittel zwischen den Menschen. Aber reichen sie aus, um eine Nation zu schaffen? Ich glaube es nicht. Die wirtschaftlichen Interessen schaffen Handelsverträge. Die Nationalität hat aber eine Gefühlsseite; sie ist Körper und Seele zugleich; ein Zollverein ist noch kein Vaterland.

5. Die Geographie, d. h. das, was man natürliche Grenzen nennt, hat sicher einen bedeutenden Anteil an der Aufteilung der Nationen. Die Geographie ist eine der wesentlichen Faktoren der Geschichte. Die Flüsse haben den Rassen den Weg gewiesen; die Gebirge haben sie aufgehalten. Die ersteren haben die historischen Bewegungen gefördert, die letzteren ihnen Grenzen gesetzt. Kann man aber behaupten, wie gewisse Leute tun, daß die Grenzen einer Nation auf der Karte vorgezeichnet sind und daß eine Nation das Recht hat, sich das zu unterwerfen, was sie zur Abrundung ihrer Konturen als notwendig ansieht, etwa ein Gebirge, einen Fluß, denen man a priori eine begrenzende Eigenschaft beimißt? Ich kenne keine willkürlichere oder unheilvollere Doktrin. Damit kann man alle Gewalttaten rechtfertigen. Und vor allem, sind es nun die Gebirge, oder sind es die Flüsse, die die angeblich natürlichen Grenzen darstellen? Es ist unbestreitbar, daß Gebirge trennen. Aber die Ströme verbinden um so mehr. Und dennoch können auch nicht alle Gebirge die Staaten zerschneiden. Welches sind nun diejenigen, die da trennen, und welches die, die es nicht tun? Von Biarritz bis Tornea gibt es keine Flußmündung, die einen stärkeren Grenzcharakter hat als eine andre. Wenn die Geschichte es gewollt hätte, wären die Loire, die Seine, die Mosel, die Elbe und die Oder ebenso deutliche natürliche Grenzen gewesen wie der Rhein, der so viele Einbrüche in das Fundament des Rechts, d. h. in den menschlichen Willen verursacht hat. Man spricht von strategischen Grenzen. Nichts ist absolut; es ist klar, daß man der Notwendigkeit Zugeständnisse machen muß; aber diese dürfen nicht zu weit gehen. Sonst würde

jeder Staat militärische Belange anmelden, und das wäre Krieg ohne Ende. Nein, die Erde ist ebensowenig Schöpfer der Nation wie die Rasse. Die Erde gibt die Grundlage, das Feld für Schlacht und Arbeit; der Mensch gibt seine Seele dazu. Der Mensch allein ist's, der jene heilige Sache werden läßt, die wir Volk nennen. Irgendwelche Realien genügen dafür nicht. *Die Nation ist ein geistiges Prinzip, das aus den unergründlichen Tiefen und den unentwirrbaren Verwicklungen der Geschichte hervor geht*, eine geistige Familie, nicht eine Menschengruppe, die von der Bodenbeschaffenheit bestimmt ist.

Wir haben gesehen, daß für die Entstehung eines solchen geistigen Prinzips weder die Rasse noch die Sprache noch Wirtschaftsinteressen noch religiöse Verwandtschaft noch die Geographie oder militärische Notwendigkeiten genügen. Wars denn noch mehr?

III

Die Nation ist eine Seele, ein geistiges Prinzip. Zwei Dinge sind's, die diese Seele dieses geistige Prinzip werden lassen. Das eine ist die Vergangenheit, das andere die Gegenwart. Das eine ist der Besitz eines gemeinsamen reichen Schatzes an Erinnerungen; das andere ist die gegenwärtige Übereinstimmung, der Wunsch, zusammen zu leben, der Wille, das Erbe, das man ungeteilt übernommen hat, auch weiterhin hochzuhalten. Der Mensch läßt sich nicht improvisieren. Die Nation ist wie das Individuum das Ergebnis einer langen Vergangenheit, voller Taten und Mühen, voller Hingabe und Opfer. Der Kult der Ahnen ist unter allen der selbstverständlichste. Die Ahnen haben aus uns das gemacht, was wir sind. Gloire (in ihrem wahren Sinne), große Männer, heroische Vergangenheit, die bilden das soziale Kapital, aus dem sich die nationale Idee entwickelt. Gemeinsame Erinnerungen an ruhmvolle Vergangenheit, gemeinsamer Wille in der Gegenwart; große Dinge gemeinsam bewältigt haben, sie heute noch wollen, das sind die wesentlichen Vorbedingungen für ein Volk. Man liebt die Opfer, die man auf sich genommen, und die Leiden, die man erduldet hat. Man liebt das Haus, das man gebaut und seinen Kindern überläßt. Der Gesang der Spartaner: „Wir sind, was ihr waret; wir werden sein, was ihr seid!“ ist in seiner Einfachheit die abgekürzte Hymne jedes Vaterlandes.

Aus der Vergangenheit ein Erbe an Ruhm und Schmerzen, für die Zukunft gemeinsame Pläne und Aufgaben; gemeinsam gelitten, gespielt und gehofft haben, das ist mehr als gemeinsame Zölle und strategische Grenzen, das begreift man trotz der Verschiedenheit der Rasse und Sprache. Ich sagte soeben: „Zusammen gelitten haben“; ja, gemeinsame Leiden binden mehr als gemeinsame Freuden. In der Tat, unter den nationalen Erinnerungen sind die Zeiten der Trauer uns mehr als die des Triumphes, denn sie legen uns Pflichten auf, und sie fordern gemeinsame Anstrengungen.

Die Nation ist also eine große Solidarität, gründend auf den Opfern, die man gebracht

hat und die man zu bringen noch bereit ist. Sie setzt eine Vergangenheit voraus; sie rafft sich jedoch für die Gegenwart in etwas sehr Fühlbarem zusammen: In dem Willen, in dem klar ausgedrückten Wunsch, das gemeinsame Leben fortzusetzen. *Die Existenz der Nation ist ein fortwährend sich vollziehendes Plebiszit, wie die Existenz des Individuums eine dauernde Bejahung des Lebens ist.* Ich weiß, das ist nicht so metaphysisch wie das göttliche Recht, und weniger brutal als das angeblich historische. In der Ideenordnung, die ich hier unterbreite, hat die Nation ebensowenig wie ein König das Recht, zu einem Lande zu sagen: „Du gehörst mir, ich nehme dich.“ Ein Land, das sind für uns seine Bewohner; wenn jemand in solcher Angelegenheit ein Recht hat, befragt zu werden, sind sie es. Eine Nation hat niemals ein wirkliches Interesse daran, ein Land gegen seinen Willen zu annektieren oder zu behalten. Der Wunsch der Nation ist endgültig das einzige, worauf man immer wieder zurückkehren muß.

Aus solcher Politik sind metaphysische Abstraktionen und Theologien ausgeschaltet. Was bleibt dann noch übrig? Es bleibt der Mensch, es bleiben seine Wünsche und was er für Leib und Seele braucht. Sie werden sagen, die Abtrennung, und auf lange Sicht die Zerbröckelung der Nationen, werden die Folge solches Systems sein, das alte Organismen auf Gnade und Ungnade dem Willen des unaufgeklärten Volkes überantwortet. *Es liegt auf der Hand, daß man eine Sache nie ins Extrem treiben darf.* Solche Ordnung ist nur anwendbar in der Gesamtheit und auf eine sehr allgemeine Art. Der Wille des Menschen ist wandelbar; aber was ist nicht wandelbar hier unten? *Die Nationen sind nicht für die Ewigkeit. Sie sind gekommen, sie werden vergehen. Die europäische Konföderation wird sie wahrscheinlich ersetzen.* Aber das ist nicht das Gesetz des 19. Jahrhunderts, in dem wir leben. Heute noch ist das Bestehen der Nationen gut, ja notwendig. Sie sind die Garantie der Freiheit, die verloren gehen wird, wenn die Welt nur einen Herrn und nur ein Gesetz hätte.

Durch ihre verschiedenen, oft entgegengesetzten Gaben haben die Nationen alle ihr Verdienst am gemeinsamen Werk der Zivilisation. Alle tragen sie eine Note bei zu dem großen Konzert der Humanität, die, aufs Ganze gesehen, die höchste ideale Wirklichkeit ist, die wir erreichten. Isoliert haben sie alle ihre Schwächen. Ich sage mir oft, daß ein Mensch, der alle die Fehler hätte, die bei den verschiedenen Nationen als Tugenden gelten, der sich mit eitlen Ruhm brüstete, der in dieser Beziehung mißgünstig, egoistisch und streitsüchtig wäre, der nichts ertragen könnte, ohne vom Leder zu ziehen, wäre der unausstehlichste unter den Menschen. Aber alle diese Unzuträglichkeiten verschwinden im Gesamtbild. Bedauernswerte Menschheit, was hast du gelitten! Welche Prüfungen stehen dir noch bevor! Möge der Geist der Wahrheit dich leiten, daß du bewahrt werdest vor all den Gefahren, die auf deinem Wege sich noch finden!

Ich darf wiederholen: Der Mensch ist weder Sklave seiner Rasse noch seiner Sprache noch seiner Religion noch des Laufes der Ströme noch der Richtung der Gebirge. Eine

große Menschengemeinschaft mit gesundem Geist und warmem Herzen schafft ein moralisches Gewissen und nennt sich Nation. In dem Maße, wie dies Gewissen ihre Stärke erweist durch die Opfer, die der Verzicht auf den Nutzen aus der Gemeinschaft fordert, ist sie legitim und daseinsberechtigt. Wenn sich Zweifel erheben über ihre Grenzen, fragt die betreffende Bevölkerung. Sie hat wohl ein Recht, in der Angelegenheit gefragt zu werden. Ich weiß, die erhabenen Herren der hohen Politik werden lächeln, diese Unfehlbaren, die ihr Leben damit zubringen, ständig sich zu täuschen, und die von der Höhe ihrer hohen Prinzipien mitleidig auf unsere Alltäglichkeiten herabsehen. „Das Volk fragen! Man denke sich! Welche Naivität! Das ist wieder eine jener unsoliden französischen Ideen, die da meinen, die Diplomatie und den Krieg durch Kinderspiel ersetzen zu können.“ Warten wir ab! Die Zeit der Erhabenen wird vergehen. Ertragen wir die Verachtung der Starken. Vielleicht wird man nach vielen fruchtlosen Versuchen auf unsere Vorschläge zurückkommen. Wenn man in der Zukunft Recht bekommen soll, muß man zu gewissen Zeiten den Mut haben, unmodern zu sein.

Das Abkommen Wels–Stauning vom November 1923

An die Sozialdemokraten Deutschlands und Dänemarks

In der Berliner Konferenz vom 26. Oktober 1921 zwischen Vertretern dänischer und deutscher Arbeiterorganisationen erörterte man eine Reihe von Fragen, die die Bevölkerung zu beiden Seiten der dänisch-deutschen Grenze betreffen, und in den Beschlüssen dieser Konferenz wurde auch die Bereitwilligkeit der sozialdemokratischen Parteien ausgesprochen, die Behandlung der Fragen bezüglich der Grenzgegenden künftig gemeinsam in Angriff zu nehmen. Demgemäß haben sich Vertreter der Arbeiterorganisationen nördlich und südlich der Grenze sowie der Leitungen der dänischen und deutschen Sozialdemokratie am 25. November 1923 zu einer neuen Konferenz in Flensburg vereinigt. Veranlaßt wurde diese Konferenz durch die chauvinistische Agitation, die sowohl von deutschen wie von dänischen Kreisen betrieben wird, eine Agitation, die von der Konferenz verurteilt und bedauert wird. Wenn diese chauvinistischen Kreise die Gewalt hätten, ihre Pläne durchzuführen, so wäre das Ergebnis ein neuer nationaler Streit, eine Störung des gegenseitigen Vertrauens, das sich seit der Regelung der Grenze zu verbreiten begonnen hat, und eine Reihe von neuen Reibungen und neues Unheil für die Grenzbevölkerung der betreffenden Landesteile. Wegen der Pläne, die von einzelnen Personen aus dänischen Kreisen entworfen sind, und auf eine Verschiebung der Grenze bis zu einem südlicheren Punkt als dem vereinbarten abzielen, falls die auf Grund der traurigen Verhältnisse in Deutschland einsetzende Zersplitterung und Auflösung weiter fortschreitet, erklären die dänischen Vertreter, daß solchen Versuchen einer Ausnutzung der Not des deutschen Reiches mit dem einhelligen Widerstand der sozialdemokratischen Partei und der gesamten Arbeiterklasse Dänemarks entgegengetreten wird. Denselben Standpunkt vertritt nach der Äußerung des Staatsministers Nergaard im Folketing des dänischen Reichstags am 18. Oktober d. J. die gegenwärtige Regierung Dänemarks, und es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß eine überwältigend große Mehrheit des dänischen Volkes unbedingt diesen Standpunkt einnimmt.

Ebenso lehnt die deutsche Sozialdemokratie kategorisch alle auf eine Wiedereroberung des jetzt Dänemark zugesicherten Gebietes abzielenden Pläne ab. Diesen Plänen, es sei, daß sie eine Wiedervereinigung des dänischen Schleswig mit dem deutschen Reich oder die Schaffung eines selbständigen schleswigschen oder

schleswig-holsteinischen Staates bezwecken, wird die sozialdemokratische Partei, die deutsche Arbeiterklasse und die überwältigende Mehrzahl des deutschen Volkes den stärksten Widerstand entgegensetzen. Die Vertreter der sozialdemokratischen Parteien beschließen, die sozialdemokratische Presse in beiden Ländern aufzufordern, mit aller Kraft gegen die völkerverhetzende Tätigkeit der Chauvinisten einzutreten; auch haben die Parteien die Kontrolle der Anwendung der Mittel zu verschärfen, die von den respektiven Ländern für sogen, kulturelle Zwecke in Anwendung gebracht werden, und dagegen aufzutreten, daß unter diesen Namen der chauvinistischen Agitation und Pressetätigkeit Vorschub geleistet wird.

Die Konferenz bestätigt in völliger Übereinstimmung der sozialdemokratischen Parteien in Dänemark und Deutschland, daß die nach dem Friedensschluß 1920 auf Grund stattgehabter Volksabstimmungen vereinbarte Grenze zwischen Dänemark und Deutschland als gesetzlich geltende Grenze anerkannt wird. Die deutsche sowie die dänische Sozialdemokratie lehnt jede irredentische Tätigkeit ab.

Ferner pflichtet die Konferenz der Erklärung vom 26. November 1921 über die Behandlung der beiderseitigen nationalen Minderheiten bei. Der einzig wirksame Schutz ist der durch staatliche Gesetze gewährleistete; und man betont die Notwendigkeit der Erfüllung einer moralischen Pflicht, die den berechtigten Ansprüchen der nationalen Minderheiten entsprechen und die beiden Minderheiten hinsichtlich kultureller Rechte auf gleichen Fuß stellen.

Im übrigen bezieht sich die Konferenz auf die früher ausgesprochenen Erklärungen, nach denen die sozialdemokratischen Parteien beider Länder auch ferner zur Verwirklichung der den Minderheiten gegebenen Versprechen beitragen werden und wünscht die bestmögliche Nachbarschaft zwischen unseren beiden Völkern. Die sozialdemokratischen Parteien werden wie bisher den Weg angeben durch ein inniges, brüderliches Zusammenwirken der Arbeiterklasse unserer beiden Länder zur Förderung der gemeinsamen Interessen und zur Kräftigung des Friedens und der Freundschaft zwischen den beiden Völkern ...“

Der Vorstand der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
OTTO WELS

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Dänemarks
TH. STAUNING

Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit

vom 26. September 1949

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung von dem Wunsche erfüllt, ein friedliches Zusammenleben der dänischen Minderheit mit der deutschen Bevölkerung zu sichern, die berechtigten Belange der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein zu gewährleisten und ein gut nachbarliches Verhältnis zum dänischen Volke herbeizuführen, erklärt mit Billigung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und in der bestimmten Erwartung, daß die dänische Regierung der deutschen Minderheit in Dänemark dieselben Rechte und Freiheiten einräumen und garantieren wird, folgendes:

I.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gewährleistet einem jedem und damit auch jedem Angehörigen der dänischen Minderheit ohne Rücksicht auf die von ihm benutzte Sprache

- a) das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit (Artikel 2),
- b) die Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1),
- c) das Verbot, jemand wegen seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft oder seiner politischen Anschauung zu benachteiligen oder zu bevorzugen (Artikel 3 Abs. 3),
- d) die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 4),
- e) das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit (Artikel 5),
- f) die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Artikel 8 und 9),
- g) das Recht, den Beruf und den Arbeitsplatz frei zu wählen (Artikel 12),
- h) die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13),
- i) die freie Gründung und Betätigung der politischen Parteien gemäß Artikel 21,
- k) den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Artikel 33 Abs. 2), d. h., daß bei Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zwischen Angehörigen der dänischen Minderheit und allen übrigen kein Unterschied gemacht werden darf,
- l) das allgemeine, unmittelbare, gleiche, freie und geheime Wahlrecht, das auch

- für die Landes- und Kommunalwahlen gilt (Artikel 28 Abs. 1),
m) das Recht, den Schutz der Gerichte anzurufen, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird (Artikel 19 Abs. 4).

Niemand darf daher auf Grund des geltenden Bundesrechts, das nach Artikel 31 des Grundgesetzes unbedingten Vorrang genießt, wegen seiner Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit benachteiligt oder bevorzugt werden.

II.

In Ausführung dieser Rechtsprinzipien wird hiermit festgestellt:

1. Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.
2. Die dänische Minderheit, ihre Organisationen und Mitglieder dürfen am Gebrauch der gewünschten Sprache in Wort, Schrift und Druck nicht behindert werden. Der Gebrauch der dänischen Sprache vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.
3. Kindergärten, allgemeinbildende Schulen und Volkshochschulen (auch mit fachlicher Ausrichtung) können von der dänischen Minderheit nach Maßgabe der Gesetze errichtet werden. In Schulen mit dänischer Unterrichtssprache ist ein zureichender Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen. Eltern und Erziehungsberechtigte können frei entscheiden, ob ihre Kinder Schulen mit dänischer Unterrichtssprache besuchen sollen.
4. Die Landesregierung hält es für selbstverständlich, daß die parlamentarische Gepflogenheit, alle politischen Gruppen in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden, der Ämter, der Kreise und des Landes in angemessener Weise zur Mitarbeit in den Ausschüssen heranzuziehen, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse Anwendung findet.
5. Die Landesregierung hält es für erwünscht, daß der Rundfunk der dänischen Minderheit wie anderen politischen und kulturellen Vereinigungen zugänglich gemacht wird.
6. Die Landesregierung hält es für erwünscht, daß dänische Geistliche und Kirchengemeinden nach vorhergehender Vereinbarung mit den zuständigen kirchlichen bzw. gemeindlichen Stellen Kirchen, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen unter wahlfreier Verwendung der gewünschten Sprache benutzen können.
7. Bei Unterstützung und sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, über die nach freiem Ermessen entschieden wird, bleibt die Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit unberücksichtigt.
8. Öffentliche Bekanntmachungen sollen den Zeitungen der dänischen Minderheit nicht vorenthalten werden.
9. Das besondere Interesse der dänischen Minderheit, ihre religiösen, kulturellen

und fachlichen Verbindungen mit Dänemark zu pflegen, wird anerkannt.

10. Dänische Staatsangehörige, denen die Landesregierung die Genehmigung erteilt hat, als religiöse, kulturelle oder fachliche Berater zu wirken (z. B. Geistliche, Lehrer, Landwirtschaftsberater usw.) dürfen gegenüber anderen Angehörigen entsprechender Berufe bei der Erteilung der Zuzugsgenehmigung und bei der Zuweisung von Wohnraum in der Gemeinde ihres Dienstsitzes nicht benachteiligt werden. Sie dürfen keine politische Betätigung ausüben.
11. Soweit in den vorhergehenden Punkten eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben sein sollte, wird es sich die Landesregierung angelegen sein lassen, sich für ihre Billigung und Durchführung bei den jeweils zuständigen Stellen einzusetzen.

III.

Zur Prüfung und Klärung von Vorschlägen, Beschwerden und anderen Eingaben der dänischen Minderheit wird ein Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der dänischen Minderheit und drei Mitgliedern, die vom Landesbeauftragten für Schleswig bestellt werden.

Die Geschäfte des Ausschusses führt ein Sekretär, der vom Ausschuß aus drei Vorschlägen, die von der dänischen Minderheit aufgestellt werden, mit Mehrheit gewählt und von der Landesregierung angestellt wird. Es ist die Aufgabe dieses Sekretärs, zunächst alle Eingaben mit dem Landesbeauftragten für Schleswig oder den örtlichen zuständigen Stellen in Verhandlungswege zu erledigen. Soweit dies nicht möglich ist, hat er sie dem Ausschuß zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Der Landesbeauftragte für Schleswig kann diese und andere Gutachten des Ausschusses anfordern. Findet sich für Gutachten des Ausschusses keine Mehrheit, so können zwei unterschiedliche Gutachten erstattet werden.

Die Gutachten des Ausschusses werden der Landesregierung zur abschließenden Entscheidung überwiesen. Wenn Maßnahmen der Selbstverwaltungskörperschaften in Frage kommen, wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Befugnisse das Erforderliche veranlassen.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die auch die Wahl des Vorsitzenden und den Wechsel im Vorsitz zwischen den beiden Gruppen des Ausschusses regelt. Die Geschäftsordnung beschließt der Ausschuß. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

IV.

Die hier aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die friesische Bevölkerung in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 26. September 1949

DIE SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE LANDESREGIERUNG
Diekmann, Ministerpräsident